Münster 1935 No 3 Jur. Diss.

Die Jugendgerichtshilfe, ihre Aufgaben und ihre Stellung im Strafprozeß

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

vorgelegt von

Hänny Ehling

1935

Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei, Akt.-Ges., Münster in Westfalen

Die Jugendgerichtshilfe,
ihre Aufgaben und ihre Stellung im Strafprozeß

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der staatswissenschaftlichen
Doktorwürde einer Hohen Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster i. W.

vorgelegt von

Hänny Ehling

1 9 3 5

Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei, Akt.-Ges., Münster in Westfalen

Referent: Prof. Dr. Rosenfeld.

Correferent: Prof. Dr. Naendrup.

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Februar 1935.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht

Seite

Einleitung 5

I. Abschnitt

§ 1. Begriff der Jugendgerichtshilfe 6

§ 2. Geschichtliche Entwicklung, gesetzliche Grundlagen nnd gesetzliche Regelung der Jugendgerichtshilfe 7

§ 3. Die Organe der Jugendgerichtshilfe 10

§ 4. Die Jugendgerichtshilfeorgane als Beistände 14

II. Abschnitt

§ 5. Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

1. Im Vorverfahren 18

a) Vorbemerkung 18

b) Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe (Mitteilungspflichten, Akteneinsicht, Ermittlungshelfer und Bericht) . . 19

c) Verwertung der Ermittlungen der Jugendgerichtshilfe im Vorverfahren 23

aa) bei Einstellung des Verfahrens 23

bb) bei Anordnung vorläufiger Maßnahmen 24

2 Im Hauptverfahren 25

a) Die sog. Vorbesprechung 25

b) Die Hauptverhandlung 26

3. Im Vollziehungsverfahren 28

a) Ausführung gerichtlicher Erziehungsmaßnahmen 28

b) Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe 29

aa) bei der Strafaussetzung 30

bb) beim Strafvollzug 31

III. Abschnitt

Die prozeßrechtliche Stellung der Jugendgerichtshilfe.

§ 6 Das rechtliche Verhältnis der Jugendgerichtshilfe zu der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsorgane 32

Seite

§ 7. Die prozeßrechtliche Stellung der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung 35

1. Die prozessuale Form der Eingliederung der Ermittlungsberichte der Jugendgerichtshilfe in die Hauptverhandlung 35

a) Die Verwertung der Berichte der Jugendgerichtshilfe dureh Verlesung 37

b) Die Vernehmung des Helfers der Jugendgerichtshilfe als eines sachverständigen Zeugen 38

c) Formlose Vernehmung des Helfers der Jugendgerichtshilfe . 40

d) Die Verwertung des Berichtes der Jugendgerichtshilfe durch Vorhalt an den Angeklagten seitens des Vorsitzenden des Gerichts 41

2. Die aktenmäßige Behandlung der Berichte der Jugendgerichtshilfe 42

IV. Abschnitt

Das rechtliche Wesen der Jugendgerichtshilfeorgane.

§ 8. Das Jugendamt in der Jugendgerichtshilfe-Fürsorge oder Rechtspflegeorgan? 45

Schlußbetrachtung 49

Literaturverzeichnis 50

Einleitung

Damit der begonnene Wiederaufbau des Deutschen Reiches vollendet werden kann, muß die deutsche Jugend, die Generation von morgen, zu brauchbaren Mitgliedern der Gesellschaft erzogen werden. Der heutige Staat ist sich auch mehr denn je seiner Verantwortung und seiner Pflichten gegenüber der Jugend bewußt. Es ist sein Streben, ein körperlich, geistig und sittlich gesundes, deutsches Geschlecht heranzubilden. Die Betätigung des Staates auf diesem Gebiete entspricht dem altgermanischen Rechtsgedanken, daß der Staat Obervormund der Jugend sei und als solcher der Jugend seinen Schutz überall dort zu gewähren habe, wo die elterliche Gewalt grob versagt oder nicht ausreicht.

Für das Jugendrecht gilt der § 1 RJWG vom 9. VII. 1922[1], der jedem deutschen Kind ein Recht auf Erziehung gibt. Das JGG vom 16. II. 23 läßt, solange ein erzieherischer Eingriff einen Erfolg verspricht, den Strafanspruch des Staates vor den erzieherischen Interessen zurücktreten (§ 6 JGG) und stellt auch da, wo eine Bestrafung unumgänglich ist, die Strafe selbst noch in den Dienst der Erziehung (§ 16 JGG). So ist Erziehung des Rechtsbrechers Leitgedanke unserer Jugendstrafrechtspflege, unser Jugendgericht sowohl Straf- wie Erziehungsgericht. Damit das Jugendgericht seiner Aufgabe als Erziehungsgericht gerecht werden kann, bedient es sich der Mitarbeit und Unterstützung der Jugendgerichtshilfe.

Mit dieser Einrichtung hat sich die vorliegende Arbeit zu befassen.

[1] In Ergänzung der Art. 120 u. 122 RV.

I. Abschnitt.

§ 1. Begriff der Jugendgerichtshilfe.

Die Jugendgerichtshilfe ist, wie der Name sagt, eine Art der „Gerichtshilfe" oder der „sozialen Gerichtshilfe". Der Ausdruck „Gerichtshilfe" oder „soziale Gerichtshilfe" kommt im geltenden Recht nicht vor. Wohl ist von der Gerichtshilfe die Rede in dem Art. 67 Ziff. 97 f. des Entwurfs des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzuggesetz. Dort wird der Vorschlag gemacht, die §§ 161, 160 III der StPO in dem Sinne abzuändern, daß sich die Staatsanwaltschaft der Unterstützung der Gerichtshilfe bedienen kann zur Ermittlung derjenigen Umstände, die für die Strafbemessung, den bedingten Straferlaß und für die Anordnung von Maßregeln der Besserung und der Sicherung von Bedeutung sind.

Der in der Praxis und Literatur schon seit 1908 geläufige Fachausdruck „Jugendgerichtshilfe" ist durch Art. 3 des Einf.Ges. zum RJWG und durch § 3 Nr. 5 RJWG vom 9. VII. 1922 in die Gesetzessprache eingeführt worden. Von der Jugendgerichtshilfe ist ferner die Rede in den §§ 22 und 42 des JGG vom 16. II. 23.

Der Ausdruck Jugendgerichtshilfe ist mehrdeutig. Man kann unter Jugendgerichtshilfe sowohl eine Organisation als auch das Tätigwerden dieser Organisation verstehen. Wenn § 3 Ziff. 5 RJWG die Jugendgerichtshilfe als Pflichtaufgabe der Jugendämter bezeichnet, so bedeutet Jugendgerichtshilfe in diesem Sinne die Tätigkeit der Organisation. Andererseits bedeutet Jugendgerichtshilfe nur die Organisation als solche, wenn § 22 JGG anordnet, daß die Organe der Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden sollen.

Die formale Definition des § 42 JGG bezeichnet die Jugendgerichtshilfe wieder als die Tätigkeit, die das Jugendgerichtsgesetz den Jugendämtern zuweist. Eine andere als die formale Definition des § 42 JGG enthält weder das JGG noch das RJWG.

In der amtlichen Begründung zum RJWG wird die Jugendgerichtshilfe als eine Sonderform der öffentlichen Jugendhilfe i. S. des betreffenden Gesetzes bezeichnet[1], und gekennzeichnet als „die Wahrnehmung der Interessen der mit dem Strafgesetz in Widerspruch geratenen Jugendlichen im Strafverfahren und die Unterstützung der am Strafverfahren beteiligten Gerichts- und Polizeibehörden". „Diese Tätigkeit", so heißt es weiter in der amtlichen Begründung, „beginnt

[1] Die öffentliche Jugendhilfe i. S. des RJWG umfaßt, wie sich aus § 2 II des Gesetzes ergibt, alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt, d. h., der Jugendpflege und Jugendfürsorge.

schon bei den Vorermittlungen des Staatsanwalts über die Straftat. Sie enthält die Mitwirkung in der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und bei dem der Verurteilung folgenden Strafaussetzungsverfahren (insbes. der Ausübung der Schutzaufsicht während der Bewährungsfrist)." Aus dieser amtlichen Begründung ist jedoch das rechtliche Wesen der Jugendgerichtshilfe nicht zu erkennen.

Das Fehlen einer inhaltlichen gesetzlichen Definition der Jugendgerichtshilfe hat in der Literatur zu verschiedenartigen Auslegungen des Begriffes Jugendgerichtshilfe geführt. Nach einer Ansicht soll Jugendgerichtshilfe eine Hilfe für das Gericht, nach einer anderen Ansicht eine Hilfe für den Beschuldigten gegenüber dem Gericht, endlich nach einer dritten Auffassung eine mehr gemischte Tätigkeit, eine Hilfe bei Gericht bedeuten.

Da das rechtliche Wesen der Jugendgerichtshilfe nur aus einer zusammenfassenden Betrachtung der einzelnen Funktionen der mit der Jugendgerichtshilfe Beauftragten und aus der Stellung der Jugendgerichtshilfe im Prozeßverfahren entnommen werden kann, soll eine endgültige Festlegung des Begriffes Jugendgerichtshilfe erst nach einer Würdigung der ganzen Einrichtung erfolgen.

§ 2. Geschichtliche Entwicklung, gesetzliche Grundlagen und gesetzliche Regelung der Jugendgerichtshilfe.

Die Jugendgerichtshilfe ist nicht auf Grund behördlichen Zwanges oder gesetzlicher Bestimmung eingerichtet worden. Sie hat sich an einzelnen Orten aus praktischem Bedürfnis heraus entwickelt. Sie verdankt ihren Ursprung der Wandlung in der Auffassung über Sinn und Zweck der Strafe. Der letzte Grund der Strafe soll nicht mehr in dem Verbrechen als solchem gesehen werden. (Klassische Schule, Grundsatz: punitur quia pecatum est.) Vielmehr soll aus Gründen der Gerechtigkeit die Strafe an die Schuld und damit an die Persönlichkeit des Täters anknüpfen. Als Hauptzweck wird von der modernen Schule die Verbrechensverhütung und zwar auch durch Besserung des Rechtsbrechers anerkannt[1]. Diese Reformideen fanden zunächst ihren Niederschlag in der Jugendgerichtsbewegung. Hinsichtlich der inneren Seite der Tat, der Schuld, unterscheidet sich der Jugendliche wegen der unentwickelten Einsichts- und Willensfähigkeit, wegen der größeren Abhängigkeit vom Milieu wesentlich vom Erwachsenen. Eine Besserungsmöglichkeit ist gerade bei den in der Entwicklung stehenden

[1] Auf die Entwicklung haben die neuen Erkenntnisse auf dem Gebiete der Medizin, der Biologie, der Psychologie und der Soziologie entscheidend eingewirkt. Man sah menschliche Handlungen, also auch Verbrechen, als Folge der Charaktereigentümlichkeit des Täters und der äußeren Umstände an. Auch die Jugendgerichtsbewegung der Vereinigten Staaten von Amerika gab einen entscheidenden Anstoß (Vorbild der JGH wurde der probationofficer) vor allem durch das im Jahre 1905 erschienene Buch von Baernreither a. a. O.; Lindsey a. a. O. und Blumenthal a. a. O.

Jugendlichen vorhanden. Zur Beurteilung der Schuld und zur Auffindung der richtigen Maßnahmen zur Besserung des Rechtsbrechers war aber eine genaue Kenntnis der Persönlichkeit des Delinquenten und seiner Umgebung erforderlich. So kam man von einer schematischen Tatbeurteilung zu einer individuellen Täterwürdigung[2]. Diese neuzeitliche Forderung konnte nicht von den bis dahin berufenen Organen, Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei (vgl. § 6 S. 33 dieser Arbeit) ausreichend erfüllt werden. Amtliche Organe aber standen dem Gericht zunächst nicht zur Verfügung. Kreise der freien Jugendfürsorge, die sich Erziehungsarbeit an der verwahrlosten Jugend zur Aufgabe gesetzt hatten, stellten sich dem Richter zur Verfügung und übernahmen freiwillig die Arbeiten der sog. „Jugendgerichtshilfe" zum Wohle des Jugendlichen und zum Nutzen der Jugendstrafrechtspflege[3]. So entwickelte sich aus dringendem praktischem Bedürfnis heraus die Jugendgerichtshilfe[4].

In einem Gesetzentwurf (sog. Eisenacher Vorschläge von 1891), der auf Veranlassung der Gruppe Deutsches Reich der JKV von einem Ausschuß, dem u. a. Prof. v. Liszt, Strafanstaltsdirektor Krohne und Staatsanwalt Appelius[5] angehörten, entstand, wurde schon von Einrichtungen geschrieben, die der späteren Jugendgerichtshilfe entsprechen. Im Schrifttum und besonders auf dem 26. u. 27. Dtsch. Juristentag (1902, 1904) wurden diese Gedanken fortentwickelt.

In der Praxis entstand die Jugendgerichtshilfe dann 1908 gleichzeitig mit den ersten sogen. „Jugendgerichten"[6].

Ein Erfahrungsaustausch der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen aus ganz Deutschland fand auf den von der Dtsch. Zentrale für Jugendfürsorge einberufenen deutschen Jugendgerichtstagen statt (s. Verhandlungen a. a. O.). Aus den Erfahrungen der Arbeit heraus

[2] Begründer und Führer der strafrechtl. Reformbewegung war Franz v. Liszt: „Nicht die Tat, sondern der Täter soll bestraft werden."

[3] Ruscheweyh a. a. O. S. 153 ff. zählt nach dem Entwicklungsstand vom Jahre 1908 4 Formen der Jugendgerichtshilfeorganisationen auf und zwar den Fürsorgeausschuß, den Jugendfürsorgeverband, das städtische Fürsorgeamt und die lose Helfervereinigung. Die Gestalt des Amts und des Verbandes hat sich erhalten und ist weiter ausgebaut worden.

[4] Vgl. zur Entwicklung der Jugendgerichtshilfe Ruscheweyh a. a. O.; Kiesow a. a. O., Einleitung; Francke Komm. z. JGG. Verhandl. d. deutsch. Jugendgerichtstage, Charlottenburg 1909, München 1910, Frankfurt a. M. 1912, Berlin 1917, Jena 1920, Heidelberg 1924, Stuttgart 1927, a. a. O.; Haeckel a. a. O. S. 10.

[5] Appelius, Bericht a. a. O. Gleichzeitig erschien ein Vortrag von Aschrott (a. a. O.), der weitere Anregungen gab.

[6] Wegen des Fehlens der erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nur im Verwaltungswege; als erstes durch Beschluß des Landgerichtspräsidiums vom Herbst 1907 für das Geschäftsjahr 1908 das Frankfurter Jugendgericht (s. Almenröder ZStW 1909 S. 575 und Freudenthal ZStW 1908 Nr. 3, Sp. 157 ff.; ferner den von Freudenthal herausgegebenen Bericht über das Jugendgericht in Frankfurt.

wurden mannigfache Anregungen für den Ausbau der Jugendgerichtshilfe gegeben. Auf dem 4. Jugendgerichtstag 1917 in Berlin wurde der Ausschuß für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe gegründet, dessen Vorsitz Prof. v. Liszt übernahm, und der einen Mittelpunkt für die ganze Arbeit bilden und enge Verbindung mit Gesetzgebung und Wissenschaft vermitteln sollte. (Nach Auflösung der Deutsch. Zentrale für JF 1923 wurde der Ausschuß in eine selbständige Vereinigung für Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe umgewandelt.)

Die steigende Jugendkriminalität in den Nachkriegsjahren führte dazu, daß der Staat die Oberaufsicht über die Erziehung selbst in die Hand nahm. Im Art. 7, Ziff. 7 der RV. von 1919 wurde deswegen die Gesetzgebungskompetenz des Reiches über „Kinder- und Jugendfürsorge" für das Jugendrecht ausdrücklich festgelegt und die Möglichkeit zur reichsrechtlichen Regelung aller Probleme der Jugendwohlfahrt gegeben. Auf Grund dieser Gesetzgebungsklausel ergingen dann das RJWG vom 9. 7. 22 und das JGG vom 16. 2. 23[7]. Im § 1 RJWG (in Ergänzung der Art. 120 und 122 RV) gab der Staat jedem deutschen Kind einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Erziehung. Wird der Anspruch des Kindes auf Erziehung durch die Familie nicht erfüllt, und wird dadurch die Gesellschaft und der Jugendliche gefährdet, dann greift der Staat hilfsweise durch seine Behörden Richtung weisend und gegebenenfalls auch selbst führend ein. Dieser Paragraph bildet auch für die Einrichtung der Jugendgerichtshilfe die Rechtsgrundlage. Der Massennot der Jugend in den schweren Jahren der Nachkriegszeit war die freie Jugendgerichtshilfe an vielen Orten nicht mehr gewachsen. Hier setzte die amtliche Jugendwohlfahrtspflege ein. Das RWJG machte die JAe für das ganze Reichsgebiet zum verantwortlichen Träger der gesamten öffentlichen Jugendwohlfahrtsarbeit und zu einem festen Mittelpunkt aller freien Kräfte. Die Jugendgerichtshilfe wurde Pflichtaufgabe des Jugendamtes (§ 3 Nr. 5 RJWG). Die nähere reichsgesetzliche Regelung der Jugendgerichtshilfe ist gemäß § 3 Z. 5 RWJG einem besonderen Gesetz vorbehalten. Diese ist unvollkommen im JGG vom 16. II. 23 erfolgt.

Das Gesetz brachte die gesetzliche Festlegung der Vorschläge, die die Sachverständigen auf Grund ihrer jahrelangen Erfahrungen aufgestellt hatten. § 22 verpflichtet alle Träger des Jugendstrafverfahrens, mit der Jugendgerichtshilfe zusammenzuarbeiten. § 42 bezeichnet als Jugendgerichtshilfe alle Tätigkeiten, die in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes den JAe zugewiesen werden. So fand die Einrichtung der Jugendgerichtshilfe, die dem Richter erst die erzieherische Auswertung der Strafe durch Berücksichtigung der Ursachen der Straftat und der Persönlichkeit des Verbrechers ermöglicht, ihre gesetzliche Anerkennung.

[7] Preußen schuf eine Ordnung der bedingten Strafaussetzung und Schutzaufsicht, in der die Jugendgerichtshilfe ausdrücklich anerkannt wurde, durch die allgemeinen Verfügungen vom 19. X. 1920 (JMBl. S. 564), vom 15. 6. 1921 (JMBl. S. 349) und vom 19. 6. 1921 (JMBl. S. 369).

§ 3. Die Organe der Jugendgerichtshilfe.

Nach § 22 JGG sollen die Organe der Jugendgerichtshilfe in allen Abschnitten des Verfahrens in Jugendsachen zur Mitarbeit herangezogen werden.

Was unter Organen der Jugendgerichtshilfe in diesem Sinne zu verstehen ist, ergibt sich aus dem JGG nicht. Da jedoch, wie oben[1] festgestellt wurde, die Jugendgerichtshilfe eine Sonderform der Jugendhilfe schlechthin ist, so folgt daraus, daß die Organe der Jugendgerichtshilfe wie alle Organe der Jugendhilfe in öffentliche und private zerfallen[2]. Denn als Organ der öffentlichen Jugendhilfe, und damit auch der Jugendgerichtshilfe, kommt nach § 2 RJW das Jugendamt in Frage. Neben diesen Organen der öffentlichen Jugendhilfe stehen, wie § 1 III, § 6 RJWG hervorhebt, die Organe der privaten Jugendhilfe. Die „private" Jugendhilfe steht nach § 2 II RJWG der „freiwilligen Tätigkeit" zu[3 4]. Zusammenfassend sind also als Organe der Jugendgerichtshilfe in diesem Sinne alle Vereinigungen und Behörden zu verstehen, „die es sich selbst zur Pflicht gemacht haben, oder denen es vom Gesetz zur Pflicht gemacht ist, die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte bei der Behandlung straffällig gewordener Jugendlicher mit Rat und Tat zu unterstützen"[5].

Bereits durch § 3 Nr. 5 RJWG ist die Jugendgerichtshilfe gemäß reichsgesetzlicher Regelung zu einer Pflichtaufgabe des Jugendamtes gemacht. Das Jugendamt hat genügend in der Fürsorge ausgebildete Helfer und ist auch imstande, die gesamten freien Verbände der Wohlfahrtspflege zu vereinigen und deren Helfer zu beschäftigen[6]. Nach § 8 Einf.Ges. z. RJWG in der Fassung des Art. 1 der Verord. v. 14. II. 1924 (RGBl. I S. 110) kann jedoch die oberste Landesbehörde die Jugendämter von der Durchführung der Jugendgerichtshilfe befreien. Die Länder haben jedoch von dem Befreiungsrecht wenig Gebrauch gemacht[7]. Preußen hat durch sein AG RJWG vom

[1] vgl. S. 4 dieser Arbeit (amtl. Begründung zum RJWG).

[2] Haeckel, Amtl. u. freie Jugendgerichtshilfe in: „Die Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Jugendhilfe in den Jugendämtern". Francke, . . . ZK XXX, 3 S. 190.

[3] vgl. Behrend S. 113.

[4] Einen trefflichen Wegweiser für die gesamte deutsche „freiwillige Tätigkeit" bietet das mit großer Sorgfalt im Auftrage der Zentrale für Jugendfürsorge gearbeitete Sammelwerk von Hildegard Böhme und Dr. Käthe Mende, die „Jugendfürsorgevereine im Deutschen Reiche", Verlag Zillessen. Berlin 1918. Dr. Maria Kröhne Zentr.Bl. f. Vormundsch.Wesen XIV S. 219 schlägt vor, daß die Jugendämter nach Möglichkeit dahin streben sollen, selbst für den eigenen Bezirk Sondernachweisungen der vorhandenen Vereine pp.- „Kataster" zu schaffen.

[5] Kiesow Anm. 2 zu § 22 JGG.

[6] Michel a. a. O. S. 500; Muthesius a. a. O. S. 27; Freudenthal a. a. O. S. 73; Krebs MJKV 1929 S. 105; Friedländer MJKV 1929 S. 8.

[7] vgl. Polligkeit-Blumenthal, Pr. AG. RJWG 1925, .S. 194; Zusammenstellung der Ausführungsgesetze, -verordnungen, -erlasse usw. zum RJWG, ZJ XVIII 9, S. 215 ff.

14. III. 1924 (GS S. 108) das Jugendwohlfahrtsgesetz im wesentlichen in der ursprünglichen Fassung eingeführt. Durch den Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 15. V. 1925[8] ist in Preußen die Befreiung davon abhängig gemacht, daß andere geeignete und bewährte Einrichtungen oder Stellen vorhanden sind, die die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen können.

Die reichsgesetzliche Regelung der Jugendgerichtshilfe, auf die § 3 Ziff. 5 RJWG verweist, ist durch das JGG vom 16. II. 23 erfolgt, das seit dem 1. Juli 1923 im ganzen Reichsgebiete in Kraft ist. Gerade in Bezug auf das Organ der öffentlichen Jugendhilfe, das Jugendamt, ist die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe auch außerhalb der allgemeinen Bestimmung des § 22 JGG in Einzelfällen vorgeschrieben, sei es zwingend[9], sei es dispositiv[10]. Dagegen ist vom Organ der privaten Jugendhilfe nur in einer Vorschrift die Rede, und zwar im § 23 II JGG, wo es heißt, daß Vertretern von Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, in der Regel der Zutritt zur Hauptverhandlung gestattet werden soll.

Somit ist das Jugendamt in erster Linie Träger der Jugendgerichtshilfe. Das sagt auch § 42 JGG. Doch es hat sich bei Erfüllung dieser Aufgaben mit den Vereinigungen der freien Jugendfürsorge in Verbindung zu setzen. Demgemäß schreibt § 42 JGG, wie schon die amtliche Begründung zum RJWG[11] und das RJWG selbst[12] ausdrücklich vor, daß die private Tätigkeit unter keinen Umständen durch die behördliche ausgeschaltet werden darf.

§ 42 S. 1 JGG wendet nun den § 6 RJWG, der das Jugendamt verpflichtet, die freiwillige Jugendwohlfahrtspflege a) zu unterstützen, b) anzuregen, c) zur Mitarbeit heranzuziehen, auf die Jugendgerichtshilfe an.

Der § 42 JGG kann leicht dahin mißverstanden werden, als habe der Gesetzgeber nur den § 6 RJWG, der dem Inhalt des § 42 S. 1 JGG entspricht, und nicht den § 11, nach welchem das Jugendamt die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf

1) einen Ausschuß,
2) Vereinigungen für Jugendhilfe,
3) Vereinigungen für Jugendbewegung,
4) eine geeignete Einzelperson

delegieren kann, zur Anwendung kommen lassen wollen.

[8] vgl. Polligkeit-Blumenthal, Pr. AG. RJWG 1925, S. 179, Volkswohlfahrt. Beil. S. 167.

[9] z. B. §§ 8, 16 V, 20 I JGG.

[10] z. B. §§ 31 III, 12 V, 32 I, 34 II u. v. m. JGG.

[11] „Was hier von privater Seite vielerorts erfolgreich geleistet worden ist, muß das Vorbild für den weiteren Ausbau der Jugendgerichtshilfe sein und von den Jugendämtern mit Hilfe der freiwilligen Tätigkeit überall allmählich durchgeführt werden."

[12] §§ 6, 9, 11 RJWG.

Zweck dieser Vorschrift war wohl, die Leistungen der freien Vereinigungen anzuerkennen, ihnen ein weiteres Arbeitsfeld zu eröffnen und dadurch ihr Interesse an der Bewegung aufrecht zu erhalten. Die Reichstagsverhandlung ergibt auch mit unbedingter Sicherheit, daß etwas Derartiges nicht beabsichtigt war[13] und § 42 durch § 11 RJWG zu ergänzen ist.

Nach dem angeführten Wortlaut des Gesetzes enthält § 11 eine vierfache Delegation. Die Delegation auf eine Vereinigung für Jugendbewegung ist wohl abzulehnen, wird auch in JGG § 42 nicht erwähnt. Unter Jugendbewegung sind nämlich die Bestrebungen zu verstehen, welche[14] aus ihr selbst heraus, also von innen her, im Gegensatz zur Jugendhilfe, die von außen her auf die Jugend einwirkt, die Hebung und Vervollkommnung unserer Jugend erstreben. Daß die Jugendbewegung aus der Jugendhilfe ausscheidet, ergibt auch das Gesetz selbst ganz klar und zweifelsfrei, indem es in den §§ 6, 9 II RJWG die Jugendbewegung neben; dort der Jugendhilfe (öffentliche und private), hier der Jugendwohlfahrt nennt. Demzufolge ist Behrend[15] nur für eine dreifache Delegation, nämlich:

A. „Besondere Ausschüsse" des Jugendamts selbst, sei es lediglich aus dessen „Mitgliedern" bestehend, sei es durch Einberufung auch „anderer Personen".

B. Ganz außerhalb des Jugendamtes Stehende

a) „Vereinigungen für Jugendhilfe und Jugendbewegung",

b) „einzelne in der Jugendwohlfahrt erfahrene Männer und Frauen".

Von der Möglichkeit des § 11 RWJG, die Jugendgerichtshilfe der freiwilligen Liebestätigkeit zur selbständigen Ausübung unter Verantwortung und Aufsicht des Jugendamtes anzuvertrauen, ist viel Gebrauch gemacht worden[16]. Eine Übertragung sollte nur stattfinden, wenn eine leistungsfähige Geschäftsstelle und ein durchgebildeter Außendienst vorhanden war[17]. Die Jugendämter können also die freiwillige Liebestätigkeit zur Mithilfe heranziehen (§ 6 RJWG) und ihr die Jugendgerichtshilfe ganz oder teilweise widerruflich übertragen (§ 11 RJWG).

Mit dieser Bestimmung hat also der Gesetzgeber keine neuen Aufgaben geschaffen. Der Inhalt des § 42 JGG deckt sich mit dem der §§ 6, 11 RJWG, welche schon ohnedies in der Jugendgerichtshilfe

[13] vgl. die Ausführungen der Abgeordneten Dr. Beyerle und Dr. Radbruch in 292. Sitzung d. Reichstags v. 27. I. 1923, Sten.Ber. S. 2592.

[14] vgl. Beumer, Komm. S. 48; Richter a. a. O. S. 367.

[15] Das Reichsgesetz über Jugendwohlfahrt 1925 S. 163.

[16] Handwörterbuch der Kriminologie u. d. anderen strafrechtl. Hilfswissenschaften Bd. I S. 765.

[17] Nachrichtendienst VII, 2 S. 35; Rechtliche Bedeutung der Überlassung und Übertragung von Geschäften nach dem RJWG.

Anwendung zu finden haben[18]. § 42 JGG ist also, soweit er Bestimmungen über das Zusammenwirken der Jugendämter mit den Vereinen enthält, weiter nichts als eine Wiederholung des im RJWG Gesagten.

§ 42 S. 2 bestimmt, daß neben der Reichsregierung (§ 15 RJWG) auch die Landesregierungen zu Ausführungsvorschriften über das Zusammenwirken der Jugendämter mit diesen Vereinigungen befugt sind. Eine Bestimmung des Regierungsentwurfs, nach der die Landesregierungen ermächtigt werden sollten, die JGH Vereinen an Stelle der Ämter zu übertragen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, hat der Reichstag zur großen Enttäuschung der Vereine[19] abgelehnt, um eine Konfessionalisierung zu verhüten. Die Weltanschauungsgruppen kämpften um möglichste Unabhängigkeit ihrer Vereine vom Jugendamt, das der verantwortliche Träger der Jugendgerichtshilfe werden sollte[20]. Eine Verbesserung der Stellung der freiwilligen Jugendgerichtshilfe ist durch die reichs- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen nicht erfolgt.

Eine Pflicht zur Durchführung der Jugendgerichtshilfe besteht gemäß § 3 Ziff. 5 RJWG nur für das Jugendamt. Sie kann kraft des Rechts aus § 1 RJWG gefordert werden. In Fällen, in denen durch Delegation die ersuchte Behörde das Ermittlungsersuchen weitergibt, steht die private Liebestätigkeit unter der gleichen Verpflichtung uneingeschränkter Ermittlungs- und Auskunftserteilung. Bedenken gegen die Tätigkeit der freiwilligen Organisationen bestehen darin, daß keine Handhabe besteht, die freie Jugendgerichtshilfe mit Zwangsmitteln zur Durchführung der einmal übernommenen Aufgaben anzuhalten und zu bewegen. Auch kann sie bei etwaigen Unregelmäßigkeiten und Fehlern nicht dispizlinarisch zur Rechenschaft gezogen werden. Da der freie Verein von dem unvermeidlichen Wechsel der Mitglieder, ihrer Leistungsfähigkeit und Einstellung abhängig ist, durfte ein gleichmäßiges Arbeiten vielfach nicht gewährleistet sein, und an Stelle von Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit tritt dann Mannigfaltigkeit und Willkür. Wenn die Jugendgerichtshilfe aber ein brauchbares Hilfsmittel der Strafrechtspflege bleiben soll, muß sie nach bestimmten Richtlinien und feststehenden Grundsätzen arbeiten und im Interesse der Allgemeinheit des Volkes und des Staates vorgehen. Wenn Verbände ihre Hände nach der Jugend ausstrecken, nicht aus irgend einer besonderen starken Verbundenheit, sondern etwa aus machtpolitischen Hintergründen, gehen sie oft so unglückliche und falsche Wege, daß in den meisten Fällen das Gegenteil von Erziehungshilfe erreicht wird.

Wenn nun das Jugendamt die Ausübung der Jugendgerichtshilfe auf die freien Organisationen übertragen hat, so rücken diese in die Rechte und Pflichten des Jugendamtes ein[21]. Somit werden die Organe der privaten Jugendgerichtshilfe Beauftragte des Jugendamtes und sind

[18] ebenso Kiesow § 42, 4; Francke § 42, I, II.
[19] Noppel ZBlJR XIV. 1922/23 12 S. 267.
[20] Kiesow JGG S. 233; Franke zu § 42 JGG.
[21] so Franke. A.A. Hellwig zu § 42.

in der Lage, die Rechte und Pflichten, wie sie dem Jugendamt durch das JGG zugewiesen sind, unmittelbar, wenn auch im Namen des Jugendamtes, auszuüben. Das erforderliche Gegengewicht liegt im § 11 S. 3 RJWG, der ausdrücklich hinzufügt, daß das Jugendamt die Verantwortung bei Übertragung der Geschäfte weiter trägt [22] [23].

Der Verkehr des Jugendgerichts wird sich, soweit die formellen Rechte und Pflichten auf Grund des JGG in Frage kommen, mit dem Jugendamt abzuspielen haben, nicht unmittelbar mit den Vereinigungen der Jugendfürsorge, um dem Jugendamt die Aufsicht zu ermöglichen.

Soweit das Jugendamt selbst aber dem Jugendrichter gegenüber auf diese Rechte ganz oder zum Teil verzichtet, bestehen keine Bedenken gegen den unmittelbaren Verkehr des Jugendgerichts mit den Vereinigungen für Jugendfürsorge unter Ausschaltung des Jugendamtes.

Der Richter kann sich, soweit nicht die Mitwirkung des Jugendamts ausdrücklich vorgeschrieben ist, auch spontan an Einrichtungen freier Liebestätigkeit wenden, und es ist ihm stets unbenommen, diese Einrichtungen neben dem Jugendamt selbständig zur Mitarbeit heranzuziehen [24].

Da freie und amtliche Jugendgerichtshilfe nebeneinander in erfolgreicher Wirksamkeit stehen, wird man keiner von beiden unbedingt den Vorzug vor der anderen geben können. Wo das Jugendamt die Jugendgerichtshilfe den Vereinen zur selbständigen Erledigung überträgt, da gefährdet es seine Aufgabe, zusammenfassender Mittelpunkt aller Jugendwohlfahrtsarbeit des Bezirks zu sein; wo es die Jugendgerichtshilfe selbst in der Hand hat, besteht die Gefahr, daß es unter Überbetonung seiner eigenen Verantwortlichkeit die Vereine fast leer ausgehen läßt [25].

§ 4. Die Jugendgerichtshilfeorgane als Beistände.

Scharf zu unterscheiden von der Stellung des Jugendamtes als Organ der Jugendgerichtshilfe im Sinne des § 42 JGG ist die Stellung des Jugendamtes als Beistand im Jugendgerichtsverfahren. Dem Jugendlichen kann in allen Fällen und jeder Lage des Verfahrens, allein oder neben einem Verteidiger, besonders auch an Stelle eines eigentlichen Verteidigers, in den Fällen des § 29 II ein Beistand gestellt

[22] so auch Franke.

[23] Die Erfüllung der Aufgaben der privaten Jugendgerichtshilfe ist im Zivilrecht etwa mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten durch „Hilfspersonen" § 278 BGB zu vergleichen, insbesondere auch insofern, als die Art und Folge dieser Hilfstätigkeit zu Lasten des eigentlichen Verpflichteten geht: § 11 S. 3 RJWG. (Dr. Franz Behrend, Das Reichsgesetz über Jugendwohlfahrt a. a. O.

[24] Kiesow S. 147 zu § 22.

[25] vgl. Steinweg ZentrBl. f. Vormundsch.Wesen XV S. 177 ff.; ferner auch die sehr treffende, von Beumer, Komm. S. 153 Nr. 1 wiedergegebene Äußerung Lenné, welche vorzüglich die Verschiedenartigkeit, aber Gleichwertigkeit und Selbständigkeit der öffentlichen und privaten Jugendhilfe betont als der „beiden Ausstrahlungen desselben Verantwortlichkeitsgefühls des Volksganzen gegenüber seinem Nachwuchs".

werden. Besondere Voraussetzungen, unter denen ein Beistand bestellt werden muß oder soll, kennt das Gesetz nicht. Die Bestellung hängt stets von dem Ermessen des Gerichts ab. Hat sich das Gericht (Vorsitzender oder Jugendrichter im Vorbereitungsverfahren) entschlossen, einen Beistand zu bestellen[1], so ist nach § 29 III das Jugendamt auf sein Verlangen zum Beistand des Beschuldigten zu bestellen, u. U. neben einem schon bestimmten Dritten.

Ein solcher Beistand ist eine Neuschöpfung des JGG. Nach § 149 I und II StPO war nur der gesetzliche Beistand, das waren 1) der Ehemann und 2) der gesetzliche Vertreter eines Angeklagten, als Beistand in der Hauptverhandlung zuzulassen und zu hören. Die Ausübung prozessualer Rechte für den Angeklagten steht einem solchen Beistand (nach der StPO) aber nicht zu.

Demgegenüber bringt das Jugendgesetz den bestellten Beistand. Dieser hat nach dem JGG die vollen Rechte eines Verteidigers, sodaß sich für den Bereich des JGG der Unterschied zwischen Verteidiger und Beistand fast verflüchtigt[2]. Äußerlich ist der Unterschied zwischen Beistand und Verteidiger der, daß der Beistand in rechtlichen Dingen Laie sein kann, der Verteidiger Fachmann sein muß[3].

Der Beistand ist mit den Rechten eines Verteidigers, § 29 III S. 4 JGG, ausgestattet. Die Rechtsstellung des Verteidigers ist in der StPO nicht mit einer allgemeinen Formel umschrieben, sie ergibt sich vielmehr aus Einzelvorschriften. Es gehören insbesondere dazu: das Recht zur Akteneinsicht, § 147, zum Verkehr mit dem verhafteten Beschuldigten, § 148, zur Anwesenheit bei gewissen richterlichen Beweiserhebungen, §§ 169 II, 193 I, 224 I, 251, zur Stellung von Fragen an Zeugen, Sachverständige und an den Angeklagten §§ 239 I, 240 II, zum Schlußvortrag in der Hauptverhandlung § 258, das Recht zur Wahrnehmung der Interessen des Angeklagten in der Hauptverhandlung, zur Einlegung von Rechtsmitteln und zum Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens §§ 297, 345 II, 365 StPO. (Von diesem Recht kann auch der Beistand nicht gegen den ausdrücklichen Willen der Beschuldigten Gebrauch machen[4].)

Der Beistand hat nicht die Pflichten des Verteidigers, insbesondere ist er nicht zum Schweigen über ihm anvertraute Geheimnisse verpflichtet[5]. Wohl ist der Beistand zur Verweigerung des Zeugnisses über alles, was ihm mit Rücksicht auf seine Verteidigereigenschaft anvertraut ist, befugt[6]. Franke sagt zu § 29: „Er hat nicht nur dieselben Rechte, sondern auch dieselben Aufgaben wie der Verteidiger,

[1] Franke zu § 29.

[2] Franke zu § 29.

[3] Innerliche Unterschiede seien nicht vorhanden, besonders dann nicht, wenn man besonders geeignete Jugendverteidiger heranzieht. Das sagt Franke.

[4] ebenso Kiesow JGG S. 186.

[5] Hellwig, S. 206; ebenso, aber ohne Begründung, Kiesow § 29 Anm. 6.

[6] § 53 II Z. 2. StPO übereinstimmend Kiesow JGG S. 186 zu § 29, anders aber Hellwig § 29 Anm. 4.

was sich daraus ergibt, daß er im Falle des § 29 II[7] an Stelle eines Verteidigers bestellt werden kann." Doch ist der Vertreter des Jugendamtes für die Beurteilung verwickelter Rechtsfragen weder bestimmt noch in der Regel geeignet[8], und es fällt diese Bestimmung daher für den Jugendgerichtshelfer aus. Daß der Beistand nicht die gleiche Aufgabe wie der Verteidiger nach der StPO hat, ergibt sich schon daraus, daß § 29 III einen Verteidiger neben einen Beistand zuläßt.

Die Beistandschaft ist nicht dasselbe wie die Verteidigung, die ein Rechtsanwalt, ein Hochschulrechtslehrer oder u. U. eine andere Person führt (§ 138 StPO). Die Aufgaben des Verteidigers und des Beistandes sind verschieden. Der Verteidiger hat die Aufgabe, unter allen Umständen auf eine möglichst milde Bestrafung des Verbrechers hinzuwirken und nach pflichtgemäßem Ermessen ausschließlich die Rechte Jugendlicher wahrzunehmen. Der Verteidiger ist der Rechtsvertreter des jugendlichen Angeklagten. Er hat ihm seinen juristischen Rat zu leihen und darüber zu wachen, daß er aller Rechtswohltaten und Vergünstigungen, die das Gesetz bietet, teilhaftig wird.

Das Jugendamt als Beistand steht dem Jugendlichen in den persönlichen Angelegenheiten zur Seite. Hierin ist es sein Ratgeber, Helfer, Sachwalter (wie es der Anwalt in rechtlicher Hinsicht ist). Es hat Erziehungsbelange wahrzunehmen. Die Sachgebiete von Anwalt und Beistand sind wohl verschieden, ihr Ziel aber ist gleich: Wahrnehmung und Geltendmachung aller berechtigten[9] Interessen des Jugendlichen gegenüber der Anklage. Bedarf der Jugendliche also weniger eines Rechtsberaters als einer Vertrauensperson über seine persönlichen Verhältnisse, so ist nicht die Bestellung eines Verteidigers, sondern nach § 29 III eines Beistandes angebracht.

Deshalb kann, wenn ein Verteidiger bestellt ist, insbesondere bei notwendiger Verteidigung und in den Fällen des § 28 IV, JGG und § 81 StPO der Beistand auch neben einem Verteidiger bestellt werden. Der Beistand kann dann als Ratgeber und Helfer des Jugendlichen neben dem Verteidiger fungieren[10]. Es stehen ihm in jedem Falle die Rechte eines Verteidigers zu.

Die Begründung zum Entwurf des JGG zu § 27 IV sagt, daß der Jugendliche, der in ein Strafverfahren verwickelt ist, nicht selten mehr „eines menschlichen Zuspruchs als eines juristischen Rates bedürfe" und charakterisiert die Aufgaben des Beistandes folgendermaßen: „Die Tätigkeit des Beistandes soll sich nicht darin erschöpfen, dem Jugendlichen während des Strafverfahrens zur Seite zu stehen, er

[7] „Wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich bei verwickelter Sach- oder Rechtslage angemessen erscheint."

[8] Haeckel S. 45.

[9] Vom Verteidiger ist dieselbe Vertrautheit mit Erziehungsfragen zu fordern wie vom JR und JStA.

[10] s. hierzu Noppel S. 160 ff. Zentr.Bl. f. Vorm. u. Jug.Gerichte Fürsorge 1915 Nr. 14, S. 10.

soll die Vertrauensperson werden, die dem Jugendlichen nach Erledigung des Strafverfahrens weiterhilft, ihn während einer Schutzaufsicht oder einer bewilligten Strafaussetzung überwacht und auf die rechte Bahn hilft."

Demzufolge kann der Ansicht von Hellwig[11] nicht beigepflichtet werden, daß der Beistand nicht Sachwalter des Jugendlichen, sondern vielmehr „Erziehungsgehilfe des Erziehungsrichters" sei und als solcher dem Jugendlichen mehr objektiv gegenüberstehen müsse.

Kiesow[12] beschreibt die Aufgabe des Beistandes wie folgt: „Er hat nicht wie der Verteidiger und mit pflichtgemäßer Einseitigkeit die Interessen des Beschuldigten wahrzunehmen, sondern das Gericht unter allen Umständen gegen den Willen des Beschuldigten darin zu unterstützen, daß es das rechte Mittel findet, welches zum Wohle der Allgemeinheit und zum wohlverstandenen Vorteil des Beschuldigten selbst, diesen wieder auf den rechten Weg bringt."

Bei einer solchen Auffassung von der Stellung des Beistandes würde es wohl kaum zu einem solchen Vertrauensverhältnis zwischen Jugendlichen und Beistand kommen. Aber ohne ein solches Vertrauensverhältnis sind die schwierigen menschlichen und pädagogischen Aufgaben der Beistandschaft unerfüllbar. Eine gewisse objektive Auffassung muß natürlich der Beistand, ebenso wie der Verteidiger, gerade in Jugendsachen haben. Denn nichts wäre erziehungswidriger, als wenn der Jugendliche den Eindruck empfindet, als machten sie mit ihm gegen die Staatsanwaltschaft und das Gericht gemeinsame Sache. Immer aber bleibt er doch, das ist zu betonen, auch Sachwalter des jugendlichen Angeklagten.

Das Jugendamt muß auf sein Verlangen zum Beistand bestellt werden. Die Bestellung des Jugendamtes soll erfolgen, damit der Beistand aus der Schar geübter Helfer gewählt werden kann und gleichzeitig der Schutzaufsichtsführende werden kann. Mit Recht muß bezweifelt werden, ob diese gesetzliche Bevorzugung des Vertreters des Jugendamtes zweckmäßig ist[13].

Das Jugendamt ist Gemeindewaisenrat § 42 § 3 Ziff. 5 RKWG und vor allem Träger der Jugendgerichtshilfe, §§ 31, III, 42 JGG. Es hat in dieser Eigenschaft den Jugendrichter bei seinen Maßnahmen zu unterstützen, gegebenenfalls auch gegen den Willen des Jugendlichen. Er ist m. a. W. „Der pädagogische Sachverständige des Gerichts"[14]. In dieser Eigenschaft hat es Auskunfts- und Anzeigepflichten gegenüber dem Gericht. Der Beistand ist aber Sachwalter des Jugendlichen, und man erwartet von ihm, daß er die ihm anvertrauten Geheimnisse

[11] § 29 Anm. 5, wie Hellwig auch Kiesow § 29 III, 5 und Einleit. S. 11 ff., ferner Radbruch § 29 A. 6.

[12] JGG S. 181.

[13] Hellwig, Höllerer in Ztschr. f. Rechtspfl. in Bay. 1921, S. 118; Franke ZfV 14 S. 213.

[14] Franke zu § 29.

nicht offenbart. So ist die Stellung des Jugendamts als Beistand derartig zwiespältig, daß sie in sich fast undurchführbar erscheint.

In der Praxis wird das Jugendamt nur selten zum Beistand bestellt werden. Die Jugendämter haben die Schwierigkeiten, die sich aus der Beistandschaft für ihre besondere Aufgabe ergeben würden, sofort erkannt und von dem Recht, zur Beistandschaft hinzugezogen zu werden, keinen Gebrauch gemacht. Charakteristisch und treffend sind die Richtlinien des Berliner Jugendamts, in denen ausgeführt wird: „Das Jugendamt kann auf sein Verlangen zum Beistand bestellt werden; es wird sich im allgemeinen nicht empfehlen, von diesem Recht Gebrauch zu machen, wenn ein genügender schriftlicher Bericht beim Termin vorliegt." [15]

Es ist deshalb zu hoffen, daß das Jugendamt dem Gericht als Beistände andere geeignetere Personen vorschlägt: etwa Geistliche, Lehrer usw. Gebunden an diese Vorschläge ist das Gericht aber dann nicht. Nur wenn das Jugendamt selbst zum Beistand bestellt werden will, muß das Gericht dem entsprechen.

II. Abschnitt.

§ 5. 1. Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Vorverfahren.

a) Vorbemerkung.

Der durch das JGG statuierten Sonderstellung der straffälligen Jugendlichen im materiellen Strafrecht entspricht das besondere Jugendstrafverfahren vor dem Jugendgericht, das ein Erziehungs- und Strafgericht zugleich ist. Die Hauptmerkmale des Jugendgerichts sind wohl die enge Verbindung mit dem Vormundschaftsgericht, die Besetzung mit einem besonderen Jugendrichter und besonderen Jugendschöffen, die Mitwirkung eines besonderen Jugendstaatsanwalts und die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe.

Das gemeinsame Ziel aller beteiligten Kräfte ist die Erziehung eines Menschen zu einem wertvollen Gliede der Gemeinschaft. Inwieweit das Jugendamt als Organ der öffentlichen Jugendgerichtshilfe zur Mitwirkung am Jugendgerichtsverfahren berufen ist, welche Rechte und Pflichten es in den einzelnen Prozeßstadien (Vorverfahren, Hauptverhandlung, Vollziehungsverfahren) hat, soll hier dargestellt werden. Rechsgrundlage für die Beantwortung aller dieser Fragen ist das JGG.

Unter Jugendgerichtshilfe ist die Hilfsarbeit zu verstehen, welche die Personen der freien und amtlichen Fürsorge den Gerichtsbehörden (Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, Spruchgericht, Gnadenrichter) auf ihr Ersuchen oder aus eigener Initiative leisten. Sie erfolgt durch Ermittlung und Auskunft über die Umwelt, das Vorleben und die Persönlichkeit des Rechtsbrechers (§ 31 Abs. III S. 1, § 12 Abs. V),

[15] Grundsätze und Winke f. d. Jugendgerichtshilfe.

durch Gutachten und Vorschläge für die vom Gericht zu treffenden Maßnahmen (§§ 8, 31 Abs. III, S. 3, 32 Abs. I, 34 S. 2, 40 Abs. III) und durch Beobachtung der Durchführung der beschlossenen Maßnahmen. Ihr Zweck ist die Wahrheitsermittlung im Dienste der Strafrechtspflege zur Vorbereitung einer gerechten, auf erzieherische Wirkung abzielenden Entscheidung des Richters.

Die Entscheidung über die Fragen, ob der Jugendliche schuldfähig und somit strafbar ist, § 3, oder ob erzieherische Maßregeln erforderlich (§ 5 JGG), oder ausreichend (§ 6) sind oder welche Erziehungsmaßnahmen am zweckmäßigsten angeordnet werden sollen (§ 7)[1], ob Strafaussetzung gewährt werden soll (§ 10), ob für die Dauer der Probezeit besondere Verpflichtungen auferlegt werden sollen usw., dem Gericht vorzubereiten und zu ermöglichen, ist Aufgabe der Jugendgerichtshilfeorgane.

Zu der allgemeinen Anweisung in § 22: „In allen Abschnitten des Verfahrens in Jugendsachen sollen die Organe der Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden", kommen zahlreiche Einzelvorschriften. § 22 enthält eine programmatische Zusammenfassung, darüber hinausgehend aber auch eine Generalklausel, die auch in den nicht ausdrücklich im JGG erwähnten Fällen zur Anwendung zu kommen hat[2].

b) Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe.

Mit Rücksicht auf die materiellen Sondervorschriften des Jugendstrafrechts müssen neben den auf Feststellung des strafrechtlichen Tatbestandes gerichteten Ermittlungen gemäß § 31 „möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle Umstände erforscht werden, welche zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können". Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 31 III, 22 JGG, „Zur Erforschung der im Abs. 1 bezeichneten Umstände ist das Jugendamt nach Möglichkeit zuzuziehen".

Mitteilungspflichten.

Das Gesetz hat die Mitteilungspflicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (§ 27). Danach muß die Benachrichtigung nur erfolgen, wenn

1. gegen den Jugendlichen die Voruntersuchung beantragt wird. (Eine Maßnahme, die nur in Frage kommt, wenn die Voraussetzungen des § 178 Abs. II S. 1 StPO vorliegen) oder

[1] vgl. van Dühren: Die Erziehungsmaßregeln des JGG., Z.J. XVII, 4 S. 77; ders., Die erzieherische Tätigkeit des Jugendgerichts, in: Die erzieherische Beeinflussung strafbarer Jugendlicher, S. 25 ff., Haeckel S. 27.

[2] Hellwig, a. a. O. zu § 22 S. 184.

2. wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung des § 361 Nr. I, 3/8 StGB Anklage erhoben wird.

Zu 1. Für das Verfahren der Voruntersuchung ist bestimmt (§ 27), daß dem Jugendamt von dem Antrage auf Eröffnung der Voruntersuchung Mitteilung zu machen ist. Eine Pflicht des Gerichts, der Jugendgerichtshilfe von den Entscheidungen über die Untersuchungshaft Nachricht zu geben, ist im JGG nicht ausdrücklich begründet, jedoch aus dem allgemeinen Mitarbeitsrecht des § 22 und aus der Bestimmung des § 27 Abs. I S. 2, daß das Jugendamt über den weiteren Gang des Verfahrens zu unterrichten ist, zu entnehmen, da sie für das Wohl des Betroffenen von großer Bedeutung sind.

Nach dem JGG soll der Zweck der Untersuchungshaft, die Sicherung des Beschuldigten und des Prozesses, wenn irgend möglich durch die Unterbringungsmaßnahmen des § 8 erfüllt werden. Die Jugendgerichtshilfe hat die wichtige Aufgabe, den Vollzug dieser Anordnung durch Schaffung geeigneter Erziehungs- und Unterbringungsmöglichkeiten sachgemäß durchzuführen oder doch solche Einrichtungen anzuregen[3].

Auch kann die Jugendgerichtshilfe zur Betreuung des verhafteten Beschuldigten den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit ihm aufnehmen, der der Jugendgerichtshilfe wie einem Verteidiger § 28 II JGG, § 148 STPO gestattet ist. Der Zweck des erleichterten Verkehrs soll folgender sein, es soll jemand dem verfolgten Rechtsbrecher in der Bedrängnis menschlich nahe sein, und es soll dem Amt die Möglichkeit der gründlichen Ermittlung und des erzieherischen Einflusses gesichert werden[4]. Weitergehende Rechte, etwa ein Zeugnisverweigerungsrecht oder das Beschlagnahmeprivileg des Verteidigers (vgl. §§ 53 Ziff. 2 IV § 97 StPO) stehen dem Vertreter des Jugendamts oder dem Helfer nicht zu[5].

Zu 2. Weiter hat der Jugendstaatsanwalt (§ 27) dem Jugendamt von der Erhebung der Anklage wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung gegen § 361 Z. 3—8 des StBG, Nachricht zu geben, da diese Straftaten auf eine besondere Verwahrlosung des Jugendlichen hindeuten.

[3] Franke (I zu § 28) weist darauf hin, daß für die Errichtung solcher Heime, die für das Jugendamt ein großes, neues und wichtiges Betätigungsfeld geben würden, die §§ 4 Nr. 6 und 13 Nr. 3 RJWG die geeignete Handhabe geben.

[4] Die Begründung zu § 26 II sagt: „Der verhaftete Jugendliche wird häufig vom rein menschlichen Standpunkt aus eines Rates oder eines Zuspruches bedürfen. Die Untersuchungshaft kann auch zu einem wirksamen Erziehungsmittel werden, wenn dem Jugendlichen die Möglichkeit gegeben wird, sich mit einem Menschen, zu dem er Vertrauen hat, auszusprechen, von ihm Belehrungen oder Ermahnungen entgegenzunehmen. Diese Aufgabe sollen das Jugendamt und besonders einem unter Schutzaufsicht stehenden Minderjährigen nach § 58 RJWG bestellte Helfer erfüllen."

[5] Hellwig S. 201; Kiesow § 28 Anm. 4 b.

Um aber nicht schematisch die Mitteilungspflicht zu beschränken, hat das Gesetz der Staatsanwaltschaft auch in anderen Fällen eine Mitteilung anheimgestellt und weitergehende Vorschriften den obersten Landesbehörden vorbehalten. Preußen hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und die Anzeigepflicht wesentlich erweitert[6].

Sofern dem Jugendamt einmal Mitteilungen gemacht sind, ist dieses auch über den weiteren Verfahrensgang nach pflichtgemäßem Ermessen zu informieren. Diese Information ist aber nicht dauernd von der Staatsanwaltschaft vorzunehmen, sondern liegt derjenigen Stelle ob, bei der das Verfahren im Augenblick schwebt[7])

Hat ein Jugendamt bei seinen Ermittlungen oder sonstwie Kenntnis davon erhalten, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist, so hat es der Staatsanwaltschaft hiervon Nachricht zu geben (§ 27 Abs. II).

Zur Erledigung all dieser Aufgaben ist naturgemäß engstes Zusammenarbeiten sowohl in persönlicher als in sachlicher Hinsicht zwischen den Behörden des Strafverfahrens und dem Jugendamt erforderlich.

Akteneinsicht.

Darüber, wie die Mitteilung zu erfolgen hat, enthält das Gesetz keine Vorschrift. Der einfachste und zweckmäßigste Weg im Interesse der Kostenersparnis und der Beschleunigung des Verfahrens, dieser Pflicht zu genügen, ist Akteneinsicht. Zwar regelt die StPO abschließend die Fälle, in denen Akteneinsicht gewährt werden darf (§§ 80, 147, 196, 385, 397 StPO). Es entspricht aber nicht nur der Rechtsauffassung in der Literatur zu § 27 in Verbindung mit § 31 betr. Rechte und Pflichten der Jugendgerichtshilfe, sondern es ist auch Praxis, daß dem Jugendamt und den Organen der Jugendgerichtshilfe die Einsicht in die Akten gewährt wird, sofern nicht besondere Gründe, z. B. die Rücksicht auf die notwendige Geheimhaltung im Interesse des Untersuchungszweckes dagegen sprechen[8]. Amtsverschwiegenheit ist genügend gesichert, denn es besteht disziplinarische Ahndungsmöglichkeit des Helfers. Das Vormundschaftsgericht kann die Einsicht in seine Akten nach freiem Ermessen gestatten (nach § 34 FGG), wenn nicht berechtigte Interessen anderer Personen die Geheimhaltung erfordern.

Nach § 5 RJWG sind die Gerichte verpflichtet, den Jugendämtern zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrtsfürsorge Beistand zu leisten. Wenn das Gericht die von einer Verwaltungsbehörde geforderte Beistandsleistung (z. B. Zusendung von Akten, Auskunftserteilung) ablehnt, so entscheidet auf deren Anrufen nach § 87 II

[6] Pr. Allg. Verf. vom 20. 6. 1923 JMBl. S. 450.

[7] Kiesow 2 b zu § 27.

[8] vgl. Kiesow, Komm. z. JGG § 28, S. 170; Nachrichtendienst VII, 6 S. 156; Grundsätze u. Winke S. 18.

Preuß. AG. GVG (in der Fassung des Art. 130 Nr. XI Pr FGG) das OLG[9]. Das ist eine Besonderheit des preußischen Rechtszustandes[10].

Ermittlungshelfer und Bericht.

Zu empfehlen ist ein Ermittlungsgehilfe, der den Beschuldigten persönlich, seine sozialen Verhältnisse und seine Umwelt kennt. Die Angaben des Rechtsbrechers bilden natürlich den wesentlichsten Teil des Berichtes[11]. Daneben muß der Helfer auch bei anderen Personen, die den Angeklagten gut kennen, Erkundigungen einziehen, z. B. bei seinen Eltern, Lehrern, Geistlichen, bei seinem Vormund, Beistand, bei sonstigen Verwandten usw. Bei allen Stellen hat der Helfer auf vertrauliche Behandlung seiner Anfrage hinzuwirken. Nachfragen bei gegenwärtigen Arbeitgebern und fremden Personen sind geeignet, den Jugendlichen bloßzustellen, seinen Ruf und sein Fortkommen zu schädigen. Sie sind deshalb tunlichst zu vermeiden[12]. Die Auskunftspersonen sind, falls sie schwerwiegende Angaben machen, welche zuverlässig erscheinen, davon zu überzeugen, daß es ihre Pflicht ist, bei Gericht als Zeuge zu erscheinen und auszusagen.

Die eingeholten Auskünfte muß der Helfer nach ihrer Glaubwürdigkeit und Wesentlichkeit bewerten. Dabei kommt es nicht auf die Abgabe eines trockenen Berichtes und auf das bloße Zusammentragen irgendwelcher Daten an, sondern auf die objektive und vollständige Darstellung eines Menschenschicksals[13]. Der Bericht muß erkennen lassen, auf welche Tatsachen und Schilderungen er sich stützt, er muß klar, sachlich und umfassend sein. Der Helfer soll insbesondere Grund und Ursache der Straftat aufzudecken suchen. Er hat dabei festzustellen, ob persönliche Veranlagung, Vererbung, Leichtsinn, Trunkenheit, schlechte Umweltseinflüsse, zu nachgiebige ebenso wie zu strenge Erziehung, körperliche Schwäche, wirtschaftliche Not, Beschäftigungslosigkeit eine Rolle gespielt haben. Er muß ferner das Verhalten des Täters nach der Straftat und seine voraussichtlich zukünftigen Verhältnisse und alle Umstände schildern, die für die Beurteilung der Wesensart des Angeschuldigten notwendig sind. Am Schlusse seines Berichtes soll dann der Helfer dem Gericht die Maßnahmen vorschlagen, die er bei dem Täter für besonders wirksam hält. Der eine Jugendliche wird schon durch eine leichte Erziehungsmaßnahme auf den rechten Weg zurückzubringen sein, während der andere unbedingt des

[9] OLG Hamm DRZ 25. III Nr. 286.

[10] DRZ 19. Jg. Leipzig November 1927, Heft 2, S. 435. Beistandspflicht der Gerichte gegenüber dem Jugendamt. Rechtsanwalt Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br.

[11] s. Salomon a. a. O. S. 9.

[12] ebenso Franke § 31.

[13] s. Krebs, Otto: Soziale Gerichtshilfe — Soziale Rechtshilfe, Sonderabdr. a. d. Zeitschr. „Arbeiterwohlfahrt" in Bd. I: Straffälligenfürsorge S. 5.

schärferen Mittels der Strafe bedarf, um überhaupt fühlbar beeinflußt werden zu können.

Mit Zwangsgewalt ist die Jugendgerichtshilfe dem Jugendlichen, seinen Angehörigen und Dritten gegenüber nicht ausgestattet. Sie hat kein Recht auf Zutritt (wohl bei Schutzaufsicht), keinen Anspruch auf Auskunft[14]. Im übrigen ist der Jugendgerichtshelfer darauf angewiesen, daß ihn das Gericht mit seinen Zwangsmitteln unterstützt, besonders bei der Durchführung von Erziehungsmaßregeln[15].

Weil der „Helfer" auf den guten Willen der Personen, an die er sich wendet, angewiesen ist, ist die Führung einer schriftlichen Legitimation, mit der er sich ausweisen kann, empfehlenswert. Die Erteilung dieser Legitimation kann in zweckmäßiger Weise mit einer Verpflichtung zur Verschwiegenheit verbunden werden. Diese wird freilich eine mehr tatsächliche als rechtliche Wirkung haben. Immerhin läßt sich sagen, daß, wenn Gericht und Strafverfolgungsbehörden den Helfer Vorgänge und Zustände ermitteln lassen, welche an sich zu den Gegenständen der amtlichen Wahrnehmung jener Stellen gehören, sie dies nur unter der Voraussetzung der gleichen unbedingten Diskretion tun dürfen, welche die Wahrung des Dienstgeheimnisses ihnen selbst zur Pflicht macht.

Der Bericht ist für das Schicksal des Jugendlichen von größter Bedeutung. Sowohl beim Jugendrichter, beim Vormundschaftsrichter, als auch bei den Schöffen, beim Staatsanwalt, Verteidiger und Arzt, in der Erziehungs- und Strafanstalt bildet er mit die Grundlage für die Maßnahmen und Entscheidungen.

c) Verwertung der Ermittlungen der JGH im Vorverfahren.

Zu einer Verwertung der Untersuchungsergebnisse im Vorverfahren kommt es nur, wenn

a) das Verfahren gemäß § 32 JGG, § 153 StPO eingestellt werden soll,
b) das Gericht vorläufige Anordnungen gemäß § 8 JGG treffen will.

aa) bei Einstellung des Verfahrens.

Der Grund der Einstellung ist in der Erwägung zu suchen, daß der Jugendliche so lange wie möglich von dem Hauptverfahren ferngehalten werden muß. Gerade die Ermittlungen der Jugendgerichtshilfe bilden häufig die Grundlage für die Einstellung des Verfahrens. Von großem Vorteil für die Jugendgerichtshilfe ist es, daß die Berichte in diesen Fällen nur der Staatsanwaltschaft und dem Jugendrichter und nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind. Im einzelnen ermächtigt § 32

[14] Landesrechtlich können dem Jugendgerichtshelfer weitere Machtbefugnisse gegeben sein, § 24 Lüb. AG. JWG, § 14 Hamb. AG. JWG.
[15] vgl. Franke JGG S. 104; Kiesow JGG S. 64/66.

JGG die Staatsanwaltschaft in drei Fällen von der Erhebung der Klage abzusehen bzw. das Verfahren einzustellen.

Die schwierigste Aufgabe hat das Jugendamt als beratendes Organ des Jugendgerichts, wenn es sich 1. um die Einstellung des Verfahrens gemäß § 3, 1 JGG handelt. Nicht nur Verstandesreife, sondern auch die vorhandene Willensreife bildet eine Voraussetzung für die Strafbarkeit. Ergibt sich bei der Untersuchung die mangelnde Einsichts- und Willensfähigkeit, das fehlende Unterscheidungs- oder Hemmungsvermögen, so ist der Jugendliche nicht strafbar, und so darf die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Jugendrichters das Verfahren einstellen und zwar tunlichst nach Anhörung des Jugendamtes (§ 32 I JGG).

Sie kann aber auch die Klageerhebung mit der gleichen Zustimmung fallen lassen, wenn bereits eine Erziehungsmaßnahme angeordnet ist auf Grund der §§ 5, 7 JGG oder der §§ 1666, 1838 BGB, 57, 63 RJWG und wenn weder weitere Maßnahmen noch Strafe erforderlich sind oder wenn ein besonders leichter Fall eines Vergehens oder einer Übertretung vorliegt (§ 9 Abs. IV JGG), und das Gericht nichts gegen den Beschuldigten veranlassen will. Ein Beschwerderecht gegen den einstellenden Beschluß steht der Jugendgerichtshilfe nicht zu. § 32 Abs. III JGG.

Eine pädagogisch günstige Wirkung des Verfahrens nach § 32 hängt ganz davon ab, ob der betreffende Richter oder Staatsanwalt, der den Einstellungsbeschluß bzw. die Einstellungsverfügung erlassen hat, den Willen und die Fähigkeit besitzt, dem Jugendlichen eindringlich das Verwerfliche seiner Tat klarzumachen und auf ihn im Sinne einer nachhaltigen Besserung einzuwirken. Das wird auch eine Aufgabe der Jugendgerichtshilfe sein.

bb) bei Anordnung vorläufiger Maßnahmen.

Wenn das Gericht vorläufige Anordnungen gemäß § 8 JGG über die Erziehung und Unterbringung des Jugendlichen treffen will, ist das Jugendamt vorher, oder wenn dies wegen Gefahr im Verzuge nicht tunlich ist, mindestens nachher zu hören. Über den Zweck der Anordnungen des § 8 sagt Kiesow Anm. 2 zu § 8: „Die Maßnahme des § 8 kann zunächst den Zweck haben, den Beschuldigten alsbald aus der ihn gefährdenden Umgebung zu entfernen. Sie kann weiter dazu dienen, sich einer Person zu versichern, das heißt also, das zu erreichen, was sonst mit der Untersuchungshaft erstrebt wird (§ 28 I, 1 JGG). Schließlich ist die vorläufige Unterbringung ein Mittel, unabhängig von § 81 StPO und über ihn hinaus Einblick in die geistige und körperliche Beschaffenheit des Beschuldigten zu gewinnen. § 31 I JGG."

Die vorherige Anhörung kann darin bestehen, daß die Jugendgerichtshilfe von sich aus die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme vorschlägt[16].

[16] Kiesow JGG S. 71.

Die Anhörungspflicht soll der Jugendgerichtshilfe die Möglichkeit geben, sich zu dem Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden gutachtlich zu äußern. Sie hat den Einzelfall von der pädagogischen Seite aus zu betrachten und zu begutachten.

Die zahlreichen Fälle der Anhörungspflicht sind bereits wiederholt als lästig gerügt worden[17]. So muß das Jugendgericht im Falle des § 8 die Jugendgerichtshilfe hören, dagegen kann es die viel einschneidendere endgültige Unterbringung in Fürsorgeerziehung anordnen (§ 7 Abs. I Nr. 6), ohne das Jugendamt besonders darüber gehört zu haben. Eine allgemeine gesetzliche Verankerung ist eben wichtiger als die Aufstellung von Einzelvorschriften.

Die Verpflichtung zur nachträglichen Anhörung bedeutet sachlich kaum etwas anderes als die Pflicht zur Mitteilung des Beschlusses. Sie obliegt aber hier ausnahmsweise dem Jugendgericht, nicht wie sonst gemäß JGG § 27 der Staatsanwaltschaft. Das erkennende Gericht ist verpflichtet, etwaige Einwendungen des Jugendamtes sachlich zu prüfen und wenn es sich davon überzeugt hat, daß sie begründet sind, den Beschluß abzuändern und aufzuheben.

§ 8 spricht zwar nur von solchen Anordnungen (in Betracht kommen die Maßregeln des § 7), die vor dem Urteil getroffen werden. Es ist jedoch anzunehmen, daß dieselben Anordnungen auch in und nach dem Urteil zulässig sind[18].

2. Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Hauptverfahren.

a) Die sogenannte Vorbesprechung.

In der Praxis hat sich vielerorts die Übung herausgebildet, eine sogen. Vorbesprechung zwischen Jugendrichter, Jugendstaatsanwalt und Jugendgerichtshilfe abzuhalten, die den Zweck hat, die Hauptverhandlung vorzubereiten und zu erleichtern. Die Vorbesprechungen sind in allen Fällen empfehlenswert und sachdienlich. Dem Richter ist dadurch die Möglichkeit geboten, schon vor der Hauptverhandlung den Angeklagten nach allen Seiten besser kennen zu lernen, als er es nur an Hand des Berichtes vermöchte. Zeitraubende schriftliche Rückfragen bleiben erspart. Eine solche Aussprache gibt ein eindrucksvolleres, klareres Bild als ein schriftlicher Bericht und vermeidet Mißverständnisse. Der Fall wird berichtet, die eingelaufenen Berichte, Gutachten, Ergebnisse und Eindrücke sonstiger Erhebungen mitgeteilt, ergänzt und besprochen. An manchen Orten wird diese Einrichtung Vortermin genannt. Auch die Frage der Zurechnungsfähigkeit wird zum Gegenstand der Vorbesprechung gemacht[19]. Die Praxis sieht denn auch in

[17] Umfrage über die praktische Bewährung des JGG Z. I XV, 7 S. 125, XVI, 4 S. 88.

[18] so auch Franke S. 51.

[19] Hoi a. a. O. ZJ XVIII 5, S. 113, Hachtmann a. a. O. ZJ XVIII, 8 S. 210.

der mündlichen formlosen Besprechung des Richters mit der Jugendgerichtshilfe keinerlei Schwierigkeiten. So ist eine solche Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht nur strafprozessual zulässig[20], sondern natürlich auch nützlich und zweckmäßig[21]. Dies führt leicht zu der irreführenden Auffassung, als handele es sich hier um eine Art Vorspiel der Hauptverhandlung ohne Angeklagten. Über die Frage der Notwendigkeit, besonders aber der Zulässigkeit, besteht Streit. Man wendet vor allem ein, daß dadurch das Beweisergebnis der Hauptverhandlung vorweggenommen würde, was gegen den Grundsatz der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit verstoße[22]. Es ist selbstverständlich, daß diese Aussprache nur der möglichsten Klärung des Falles nach der persönlichen Seite hin, nicht nach der Seite der Straftat dienen will. Irgendwelche bindenden Vereinbarungen kommen nicht in Frage.

Diese Vorbesprechung als Vorbereitung zur Hauptverhandlung bildet die sinnvollste Verwirklichung des Mitarbeiterrechts der Jugendgerichtshilfe. Die Beratung führt oft zur Ladung von Zeugen oder des Jugendarztes, manchmal auch zur Anordnung von vorläufigen Maßnahmen über Erziehung und Unterbringung usw. In Thüringen und Sachsen ist diese Vorbesprechung von den Ministerien empfohlen[23].

b) Die Hauptverhandlung.

Die Verfahrensgrundlagen für das Hauptverfahren werden ganz allgemein in § 18 JGG dahin bestimmt, daß auch hier, sofern nicht anderes im JGG bestimmt ist, die Vorschriften des GVG und der StPO zur Anwendung gelangen[24].

Das Hauptverfahren beginnt mit dem Eröffnungsbeschluß des Gerichts, nachdem ihm die Akten mit der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft übergeben worden sind.

Über die Tätigkeit, Rechte und Pflichten des Jugendamts in seiner Eigenschaft als Jugendgerichtshilfe im Hauptverfahren, insbesondere in der Hauptverhandlung, enthält das JGG nur wenige Bestimmungen.

Gemäß § 27 I, 2[25] ist dem Jugendamt von dem erlassenen Eröffnungsbeschluß Mitteilung zu machen und gemäß § 31 III, 1 ist ihr

[20] Die StPO nimmt zu dieser Frage keine Stellung.

[21] Vgl. im übrigen hierüber die Erörterungen des 5. Deutschen Jugendgerichtstages am 11./12. Juni in Göttingen. Bericht hierüber im ZBl. für Jr. XVIII. Jg. Nr. 5, S. 113 ff., Levi, Vortermine in Jugendstrafsachen, ZBl. JR XVIII, Jg. 5, S. 113, ZJ XVIII, 8 S. 209, ZJ XV, 7 S. 127; Hachtmann, Vortermin in Jugendstrafsachen ZJ XVIII 8, S. 210; Höllerer, DRZ 1927, S. 97/99; Fischer, Die erzieherische Tätigkeit des Jugendgerichtshelfers, ZBl. JR XVIII Jg. S. 146 ff., S. 171 ff.; Allmenröder in: Freudenthal: Das Jugendgericht in Frankfurt a. M. S. 9.

[22] van Dühren ZJ XVIII, 5 S. 114.

[23] § 16 Thür. VO. vom 25. I. 1924 und Sächs. VO. vom 25. IX. 1924 Abschnitt IV, Abs. II.

[24] Für das Hauptverfahren also §§ 226 ff. StPO.

[25] Kiesow JGG S. 169.

Ort und Zeit der Hauptverhandlung bekannt zu geben. Zu der Hauptverhandlung, die nicht öffentlich ist, ist dem Vertreter des Jugendamts, als dem amtlichen Gerichtshilfeorgan, der Zutritt gestattet (§ 23 I). Wenn dem Jugendamt auch das Fragerecht ausdrücklich versagt ist, § 31 III, 3, so kann es doch die Ausdehnung der Vernehmung auf bestimmte, vom Standpunkt der Erziehung und Fürsorge wichtige Gegenstände anregen, sobald ihm dies im Interesse des Jugendlichen erforderlich erscheint, denn ihm muß auf Verlangen das Wort erteilt werden. § 31 III, 3.

Auf Grund der Ermittlungen erstattet das Jugendgerichtshilfeorgan einen Bericht über die Fragen, für welche es zuständig ist und äußert sich gutachtlich über die künftige Erziehung des Jugendlichen. Über die Art und Weise der Berichterstattung enthält das JGG keine Bestimmungen (darüber im Einzelnen im 3. Abschnitt). Zu empfehlen ist, daß die Vertretung der Jugendgerichtshilfe sich vorsichtig äußert angesichts der Gefahr, von dem Angeklagten mißverstanden zu werden. Es ist vorzuziehen, beim Jugendrichter vor der Hauptverhandlung entsprechende Anträge in Erwägung zu bringen, da es weitaus wirksamer ist, wenn die Weisungen unmittelbar von ihm erteilt werden. Doch soll der Richter nicht all das geltend machen, was zu Gunsten des Angeklagten spricht, sondern das der Jugendgerichtshilfe überlassen. Jede zu gütige Haltung des Richters, jede Verweichlichung und zu fürsorgerische Einstellung in der Arbeit des Gerichts, erschwert die erzieherische Aufgabe des Helfers.

Es kann unter Umständen nicht gut für den Angeklagten sein, wenn er alle Erörterungen über seinen Fall mitanhören soll. Deshalb soll er unter Umständen aus dem Sitzungssaal entfernt werden, und zwar nicht aus Gründen der §§ 177 GVG, 247 StPO, die mehr der Erforschung der Wahrheit dienen, sondern aus erzieherischen Gründen im eigenen Interesse des Jugendlichen, wenn von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluß auf ihn zu befürchten ist, § 33 II [26].

Ob von Erörterungen ein nachteiliger Einfluß für den Angeklagten zu befürchten ist, hat das Gericht — nicht der Vorsitzende allein — nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Die Pflicht des Vorsitzenden, den Angeklagten bei seinem Wiedererscheinen über den wesentlichen Inhalt des inzwischen Verhandelten zu unterrichten, macht den § 33 nicht illusorisch, denn nach der Begründung zum JGG ist es dem Takte und Pflichtermessen anheimgegeben, inwieweit der Vorsitzende den Angeklagten einweihen will [27].

Der Jugendrichter wird dem Angeklagten im allgemeinen nur von dem Mitteilung machen, was er für seine Verteidigung wissen muß, um ihm die Möglichkeit einer etwaigen Stellungnahme zu geben.

[26] so hier auch Kiesow II. Abs. I zu § 33. s. hierzu die Entscheidung RG 24/411, sowie Nagel S. 5; Brasch DJZ 1910/463.

[27] Entwurf zu einem JGG mit Begründung zu § 31, erschienen in der Sammlung für Reichstagsdruckschriften Bl. 22.

Dem Gericht ist somit die Möglichkeit gegeben, die Jugendgerichtshilfe in Abwesenheit des Jugendlichen zu hören. Macht der Helfer ungünstige Aussagen, so kann der Angeklagte sich nicht dagegen wenden. Er ist zu einer meist passiven Stellung verurrteilt. Das bedeutet, wenn auch in abgeschwächter Form, ein Wiederaufleben des Inquisitionsprinzips.

Daß in diesem Falle der gesetzliche Vertreter nicht entfernt werden darf, wird der Helfer oft als Nachteil empfinden, denn eine Geheimhaltung des Ermittlungsberichtes ist nicht möglich, da er zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden muß. Hier fehlt es noch an dem gesetzlichen Schutz, den die Erziehungsaufgabe erfordert. Den Eltern des Angeklagten muß der Zutritt zur Hauptverhandlung gestattet werden, obwohl die Aufzählung des § 23 Abs. II darüber schweigt, und zwar auch dann, wenn sie nicht gesetzliche Vertreter sind. Diese Folge ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit aus § 31 II JGG, der vorschreibt, daß den Eltern in der Hauptverhandlung das Wort zu erteilen ist[28].

Die Hauptverhandlung findet ihren Abschluß mit dem Erlaß des Urteils oder der Einstellung des Verfahrens. § 260 StPO, § 32 II, 2 JGG. Um die Jugendgerichtshilfe fortwährend über den Gang des Verfahrens zu unterrichten (§ 27 JGG, Kiesow JGG S. 169) wird ihr das Urteil oder der Beschluß mitgeteilt.

Damit das Jugendamt seine gesetzlichen Verfahrensrechte durchführen kann, stehen ihm in gewissen Fällen die Rechtsmittel des Strafverfahrens zu. Ein Beschwerderecht ist ihm nach § 304 StPO gegen alle Beschlüsse und Verfügungen zuzubilligen, durch die es selbst betroffen wird, insbesondere in den Fällen, in denen das JGG ihm gegenüber Mitteilungs- und Anhörungspflichten begründet hat. (Mußvorschriften für Gerichtsbehörden der Jugendgerichtshilfe gegenüber enthalten die §§ 8 Abs. I, Satz 2, 3, § 16 Abs. V, § 20 Abs. I, Satz 1; § 23 Abs. II, Satz 1, § 27, § 28 Abs. III, § 29 Abs. III, S. 3. Daneben bestehen einige Sollvorschriften, die nur nach Möglichkeit zu erfüllen sind, wie § 12 Abs. V, § 31 Abs. III, S. 1, § 32 Abs. I, § 34 Satz 2 JGG).

3. Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Vollziehungsverfahren.

a) Ausführung gerichtlicher Erziehungsmaßregeln.

Für die Erziehungsmaßnahmen außer Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung kann die Reichsregierung in den nach § 7 Abs. III, Satz 2 zu erlassenen Ausführungsvorschriften eine besondere Beteiligung des Jugendamtes vorschreiben. Soweit und solange solche Vor-

[28] so auch Kiesow 2 b a II zu § 23 bei dem nur die irrtümliche Verweisung auf § 32 statt auf § 31 zu berichtigen ist. Franke I zu § 23.

schriften nicht erlassen werden, findet höchstens die allgemeine Bestimmung des § 22 Anwendung und wird somit dem Jugendamt mittelbar ein bedeutender Einfluß bei der Ausführung der Erziehungsmaßnahmen eingeräumt, die vom Gericht angeordnet werden[29].

Dem Gericht stehen oft weder Einrichtungen noch Mittel zur Durchführung solcher Maßregeln offen, während die Jugendgerichtshilfe entweder selbst auch praktische Fürsorge betreibt, oder wenigstens die entsprechende Verbindung mit dieser hat.

Die Jugendgerichtshilfe muß also mithelfen, den Anordnungen des Richters Leben zu verleihen, den Erziehungsgedanken in die Tat umzusetzen, die Ursachen der Verwahrlosung zu beseitigen und damit ein erneutes Straffälligwerden zu verhüten. Es ist klar, daß nicht alle Jugendlichen zum Gegenstand einer eingehenden Erziehungsfürsorge gemacht zu werden brauchen. Die ganze Aufmerksamkeit ist den Fällen zuzuwenden, in denen die Straftat wirklich ein Symptom einer mehr oder weniger großen Verwahrlosung ist und Eltern oder gesetzliche Vertreter in der Erziehung ihrer Kinder versagen.

Wird der Beschuldigte freigesprochen, werden also auch keine Erziehungsmaßnahmen angeordnet, so kann die von der Jugendgerichtshilfe begonnene Betreuung zwar außerhalb des Strafverfahrens fortgesetzt werden, gehört aber nicht mehr zur Jugendgerichtshilfe im rechtlichen Sinne.

Häufig genug haben neben Erziehungsmängeln einen verhängnisvollen Anteil an den Ursachen der Straffälligkeit wirtschaftliche Not, Wohnungsnot oder körperliche und geistige Schwächen und Fehler. Die Jugendgerichtshilfe muß bei der Inanspruchnahme von Fürsorgeeinrichtungen wirtschaftlicher, gesundheitlicher und jugendfürsorgerischer Art, bei der Berufsberatung, Arbeits- und Lehrstellenvermittlung dem Jugendlichen und seinen Angehörigen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Sie muß eben alle Mittel bereithalten, um im Rahmen der Familie eine günstige Weiterentwicklung des Jugendlichen anzubahnen.

b) Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe bei der Strafaussetzung und beim Strafvollzug.

Auch über den Gang des Vollziehungsverfahrens wird die Jugendgerichtshilfe fortlaufend unterrichtet (§ 27 JGG), insbesondere ist ihr der Strafaussetzungsbeschluß, der Widerruf einer Strafaussetzung sowie Beginn und Ende der Strafvollstreckung mitzuteilen[30]. Die Jugendgerichtshilfe hat im allgemeinen die Strafaussetzung und Strafvollstreckung mit besonderen Ermittlungen, Gutachten und Erziehungshilfen zu begleiten. Mit Recht verlangt man gerade nach der Hauptverhandlung einen einwandfreien und brauchbaren Bericht, da der Richter sich hier vorwiegend auf diesen stützt.

[29] Kiesow § 22 S. 148.
[30] Kiesow S. 169.

aa) Mitwirkung bei der Strafaussetzung.

Man darf sagen, daß ohne Gerichtshilfe die Gewährung der bedingten Strafaussetzung für den Richter schwer möglich ist. Das Jugendamt ist zu hören, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, gemäß § 34 vor der Entscheidung des Jugendrichters — also außerhalb der Hauptverhandlung — über die Aussetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe §§ 14, 39, 40; über die nachträgliche Aussetzung §§ 11, 13 I, 2, 4 und über die Fortdauer der Aussetzung § 12 IV, § 13 IV, V — ferner über die Bewährung § 15 und vor den Entscheidungen, die während der Probezeit ergehen, §§ 12, 13. Auch eine Teilaussetzung ist zulässig, wenn auch nicht ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen[31]. Wie in anderen Fällen ist unter Anhörung zu verstehen, daß dem Jugendamt Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist, gleichgültig, ob es von dieser Gelegenheit Gebrauch macht. Die Jugendgerichtshilfe kann auch ersucht werden, ihrerseits die Mitteilung und Belehrung über die Bewährungsfrist und die ihm gegebenenfalls auferlegten Verpflichtungen vorzunehmen (§ 9 Abs. II, III Allgem. Verfügung vom 19. 10. 1920), da sie sich auch meist während der Bewährungsfrist des Verurteilten annimmt. Beraumt der Richter einen Belehrungstermin an, so ist es zweckmäßig, die Jugendgerichtshilfe zu benachrichtigen, damit sie hieran teilnehmen kann, denn auf der Belehrung des Richters soll während der Bewährung weiter aufgebaut werden.

Das Jugendamt ist nach Möglichkeit zu den Ermittlungen über die Führung des Verurteilten während der Probezeit zuzuziehen, § 12 V. In den Berichten hat die Jugendgerichtshilfe darzulegen, ob der Täter sich zu einem ordentlichen Menschen entwickelt hat[32], und ob die Hoffnung besteht, daß er sich in Zukunft straffrei aufführen wird[33]. Je nach Lage des Falles wird der Helfer Begnadigung oder eine Verlängerung der Frist empfehlen oder unter Umständen sich für Strafvollstreckung aussprechen. § 17 allgem. Verfüg. über bedingte Strafaussetzung bestimmt ausdrücklich: „Auf vertrauliche Behandlung der Anfrage ist hinzuwirken", womit in erster Linie die Verschwiegenheitspflicht des Helfers, indirekt aber der vertrauliche Charakter des Berichtes überhaupt gemeint ist. — Der Gedanke, der hinter der bedingten Strafaussetzung liegt, ist der der Erziehung. Bei entsprechender Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe, die hier unbedingt erforderlich, ja unentbehrlich ist, kann sie eine Erziehungsmaßregel ersten Ranges sein. Ohne die Mitwirkung der JGH ist der Richter nicht in der Lage, seinen schwierigen Aufgaben gerecht zu werden.

[31] vgl. Franke JGG S. 54; Hartung, Recht 1923, S. 36; Hellwig JGG S. 140; Kiesow JGG S. 81.

[32] vgl. Preuß. allgem. Verfüg. vom 19. 10. 1920 JMBl. S. 564 § 12, und Hellwig, Bedingte Aussetzung I, Anm. 101.

[33] so auch Bozi DZB 1925 S. 446; Meyer Ch. Berl. Wohlfahrtsblätter vom Jahrg. Nr. 24 S. 205; Michel ZHW 1927, S. 627.

bb) Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe beim Strafvollzug.

Getreu dem Erziehungsgedanken des JGG herrscht auch im Strafvollzug gegen Jugendliche der Erziehungsgedanke vor, § 16 I JGG. Die Strafe soll gewiß auch als Strafe empfunden werden, als etwas aus sich Herauswirkendes. Daneben soll der Zweck der Strafe, bessernd und erziehend einzuwirken, nicht außer Acht gelassen werden[34]. § 16 V JGG schreibt vor, daß die Reichsregierung bei der weiteren Regelung des Strafvollzuges auf eine Mitwirkung des Jugendamts bei seiner Durchführung Bedacht nehmen soll. Das Recht des Jugendamtes auf Mitwirkung beim Strafvollzug war im § 199 GVG vom 7. Juni 1923 zum Ausdruck gebracht und erfolgte danach im Rahmen des Strafanstaltsbeirats. Durch die Verordnung „Über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind", vom 14. Mai 34 (RGBl T. I Nr. 53 v. 17. Mai 1934, S. 393 ff) sind die von den Länderregierungen im Juni 1923 vereinbarten Grundsätze von Seiten des Reiches abgeändert worden. Der Abschnitt „Besondere Vorschriften für Jugendliche" (§§ 196—212) ist insoweit erhalten, als nach wie vor der Strafvollzug und somit auch die Unterbringung gemäß § 42 a so zu gestalten ist, daß die Erziehung der Jugendlichen gefördert wird[35]. Die Anweisungen, die diesen Grundsatz zur Durchführung verhelfen sollen (Absonderung von erwachsenen Gefangenen, Bestellung eines Vorstehers im Hauptamt, Übersendung der Akten durch die Strafvollstrekkungsbehörde an die Anstalt usw.), gelten auch in Zukunft. Weggefallen ist in diesem Abschnitt der § 199, in dem die Mitwirkung des Jugendamtes im Beirat von Strafanstalten für Jugendliche vorgesehen war. Das Jugendamt hat also bei dem Strafvollzug kein Recht auf Mitwirkung.

Im Gefängnis muß man über die Lebensverhältnisse des Jugendlichen unterrichtet sein, § 225 Abs. I, 2 GVF. Diesen Zweck erfüllen die Ermittlungsberichte der Jugendgerichtshilfe aus dem Vorverfahren, die durch den Verhandlungsbericht und neue Feststellungen ergänzt werden[36]. Auch soll der Jugendgerichtshilfe der Verkehr mit den Gefangenen gestattet werden, soweit es mit der Ordnung und der Sicherheit verträglich ist (§ 226 Abs. I, 2 GVF).

[34] Vgl. Hermann, „Das Hamburgische Jugendgefängnis Hannöfersand", Einleitung Bondy, „Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug"; Francke, Zum gegenwärtigen Stand des Jugendstrafvollzuges in Deutschland ZJ XVII, 7 S. 166 — ders. JGG S. 121 ff. — Anforderungen an ein künftiges Reichsstrafvollzuggesetz, ZBl. XVII, 11 S. 269; insbes. Z. XVII, 14.

[35] ebenso § 32 der neuen Pr. Strafvollzugsordnung.

[36] Noetzel DRZ. 1927, S. 130; Haeckel S. 72.

III. Abschnitt.

Die prozeßrechtliche Stellung der Jugendgerichtshilfe.

§ 6. Das rechtliche Verhältnis der Jugendgerichtshilfe zu der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsorgane.

In den Händen der Staatsanwaltschaft[1] und deren Hilfsorgane liegt die Erforschung und Verfolgung strafbarer Handlungen. Die Untersuchung der Strafverfolgungsorgane bezweckt die Aufhellung des objektiven und subjektiven Tatbestandes § 160 I StPO. und zwar hat sie sich zu erstrecken sowohl auf die zur Belastung als auch auf die zur Entlastung dienenden Umstände. § 160 II StPO. Bei Jugendlichen sind nach dem JGG § 31 insbes., mit Rücksicht auf die materiellen Sondervorschriften des Jugendstrafrechts[2], „möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle Umstände zu erforschen, welche zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können". Der Staatsanwalt ist somit vor Erhebung der Anklage verpflichtet, die Tat nicht mehr als solche, sondern als Handlung eines bestimmten Täters zu beurteilen. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, ist die Bestellung des besonderen Jugendstaatsanwalts (§ 21) vorgesehen, der ebenso wie der Jugendrichter[3] Befähigung und Neigung für dieses verantwortungsvolle Amt haben soll und sein Amt im verständnisvollen Zusammenarbeiten mit den Organen der Jugendgerichtshilfe ausüben soll.

Man hat mit dieser Regelung, die in der Praxis schon vor Inkrafttreten des JGG zu finden war, meist gute Erfahrungen gemacht[4]. Der Jugendstaatsanwalt ist der Leiter der Ermittlungen im Vorverfahren. Er ist jedoch in der Regel nicht in der Lage, die erforderlichen Schritte selbst zu tun[5] und den an ihn gestellten Forderungen gerecht zu werden, eingehend die In- und Umwelt des Rechtsbrechers im Hinblick auf die Straftat, die soziologischen und psychologischen Ursachen des Rechtsbruches, zu ergründen.

[1] „Die mit der Handhabung des staatlichen Strafklagerechts betraute Behörde"; Loewe-Rosenberg a. a. O. Anm. 2 zu § 152.

[2] z. B. §§ 3, 5, 6, 7, 10 usw.

[3] vgl. für Preußen Allgem. Verfügung v. 20. 6. 1923 JMBl S. 450; ferner die Einstufung der Jugendrichter. Denkschr. d. VFJJ. Berlin 1927; Franke ZK XXIX, 1 S. 14; Franke JGG S. 77/78; Klostermann S. 43 des Berichts. Hoffmann ZBl. 1927 Nr. 2 S. 77; ebenso Kramer ZBl. 1927 Nr. 9 S. 231.

[4] so Allfeld Ger. S. Bd. 89 S. 86; Allmenröder Jugendgericht in Frankfurt a. M. S. 2; Polligkeit auf der 12. Landesversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich für JKV (Mitt. Bd. 15 S. 594); Landsberg im „Recht" Bd. 17 S. 88. Gegen die Einrichtung des Jugendstaatsanwalts Feisenberger Mitt. d. JKV. Bd. 16 S. 66, hauptsächlich aber nur aus einer Überschätzung der technischen Schwierigkeiten heraus.

[5] Franke zu § 31.

Als wirksame Unterstützung und neue Erkenntnisquelle tritt ihm das Jugendamt als Jugendgerichtshilfe zur Seite. Nach § 161 StPO kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden zu dem im § 160 bezeichneten Zweck Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art vornehmen lassen. Das Jugendamt als öffentliche Behörde ist also schon nach der StPO verpflichtet, einem Ersuchen der Staatsanwaltschaft nachzukommen. Für die Jugendgerichtshilfe gelten insbesondere §§ 22, 31 JGG, wonach der Staatsanwaltschaft Hilfe geleistet werden soll.

Das Jugendamt ist, aus eigener Zuständigkeit für sozialfürsorgerische insbesondere sozialpädagogische Aufgaben, für die Mitarbeit geeignet und berufen. Die Aufklärung dieser Umstände kann von der Staatsanwaltschaft[6], von Kriminalbeamten[7] oder der Polizei[7] mit Rücksicht auf ihren Charakter als Strafverfolgungsbehörden nicht in der gleichen erfolgreichen Weise vorgenommen werden. Ihnen fehlt das notwendige Vertrauen des Beschuldigten, das zur erfolgreichen Durchführung der schwierigen Ermittlungen über die Täterpersönlichkeit unbedingt erforderlich ist. Für Aufgaben nach § 31 sind sie weder vorgebildet noch durch ihre sonstige Tätigkeit auf sie eingestellt. Personen, welche die Unterlagen für die Überführung eines Rechtsbrechers gesammelt haben, können nicht völlig objektive Auskunft über die Persönlichkeit des letzteren geben, weil hier ein Interessenkonflikt vorliegt, der vermieden werden muß[8]. Damit die Nachforschungen von dem Betroffenen nicht zu peinlich empfunden werden, empfiehlt es sich, neben der Jugendgerichtshilfe nicht auch noch die Polizei mit Ermittlungen der Lebensverhältnisse des Beschuldigten zu betrauen.

Einen Anspruch auf Beteiligung an den Ermittlungen hat das Jugendamt nur, soweit es sich um Ermittlungen über die Lebensverhältnisse des Beschuldigten und andere Umstände handelt, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Beschuldigten dienen können (§ 31 I, III). Sie hat also die Tatbestandsfeststellungen der Staatsanwaltschaft (§ 160) und der Polizei als ihrem Hilfsorgan

[6] Kleefisch JW 1928 S. 2958; Cohn JW 1929, S. 232; Bourschaper DRZ 1929 S. 259 ff; DRZ 1930 S. 308, S. 98.

[7] nach StPO Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Sie brauche keine fremde Organisation, wenn sie sich mit der Entwicklungspsychologie und Heilpädagogik vertraut mache. [A. M. Notzel. Mon. Bl. Gerichtsh. 1929 S. 12 ff; Erkens DZW 1928 S. 398; Hübner, DZW 1929 S. 12;] Saß DZW 1928/1648 bestreitet die Notwendigkeit der Gerichtshilfe überhaupt als Bestandteil der modernen Strafrechtsausübung; (Pfeiffer D. Pol. A. 1926 S. 417; Hagemann DJZ 1929 S. 842; Grünhut DZW 1928 S. 397, später im LJK 1929 S. 6 anderer Ansicht. „Eine wirklich fürsorgerisch geschulte und fürsorgerisch eingestellte Polizei bleibt eine Utopie und muß es bleiben", in einfacheren Fällen kann die Polizei die Ermittlung übernehmen. Bozi DZW 1925, S. 447; Meyer Chr. Berliner Wohlfahrtsblatt 5. Jg. S. 204; Müller Mon. Bl. f. Krim. 20. Jg. S. 605; Lang D. Pol. A. 1926 S. 98; Baule DRZ 1929, S. 415.)

[8] Vgl. zum Vorstehenden Reichstag. 4. Wahlperiode 21. Ausschuß 11. Sitzung v. 25. X. 1928.

(§§ 181, 163, StPO § 152 GVG) durch individuelle Prüfung der Persönlichkeit und der sozialen Lage — soweit sie nach dem JGG und der StPO rechtserhebliche Bedeutung haben — jedes jugendlichen Delinquenten zu ergänzen.

So haben Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe manche gleichen Fragen zu prüfen. Hieraus können sich Kollisionen ergeben und es kann unnötig Doppelarbeit geleistet werden.

Dies zwingt zu einer einengenden Auslegung des Gesetzes. Eine Ministerialverfügung in Mecklenburg-Schwerin vom 28. 5. 1925 [9] ordnet an, daß die Jugendgerichtshelfer darauf hinzuweisen sind, daß jedes Eingreifen in die Ermittlung des äußeren Tatbestandes zu unterbleiben habe, daß der Helfer nur bemüht sein soll, die innere Einstellung des Jugendlichen zu seiner Straftat zu erkennen.

Daß die Unterstützung, welche das Jugendamt den Justizbehörden zu leisten hat, weniger in der Aufklärung der Straftat als in der Erforschung der Persönlichkeit des Jugendlichen besteht, ergibt sich aus dem Inhalt des § 31, wie die amtliche Begründung anerkennt, von selbst. „Die Jugendämter sind davor zu warnen, sich in die Erforschung der strafbaren Handlung einzumischen [10]. Den äußeren Sachverhalt der Tat dürfen sie nur aus den Akten entnehmen [11]. Denn einmal gehört die Ermittlung solcher Umstände nicht zu ihren Aufgaben, zum andern ist eine solche Tätigkeit wie keine andere geeignet, die Jugendämter unbeliebt zu machen und ihnen das erforderliche Vertrauen zu entziehen. Ihre Aufgabe ist allein sorgfältige und umfassende Erforschung der Persönlichkeit des Täters, Aufdeckung minderwertiger Erbanlagen, ungünstiger Umwelteinflüsse mit dem Zweck, die Straftat psychologisch verständlich zu machen und zugleich eine Grundlage und Vorschläge für eine angepaßte wirksame Erziehungsmethode zu schaffen [12]. Ob und inwieweit der Richter darauf eingeht, muß diesem natürlich überlassen bleiben. Allgemeine Regeln darüber, wann Erziehungsmaßnahmen erforderlich und ausreichend sind, lassen sich nicht aufstellen. Solches kann man nur aus der Persönlichkeit eines Menschen schließen, wobei die Art der von ihm begangenen strafbaren Handlung und die Art und Weise ihrer Ausführung von Bedeutung sind. Sind nach Ansicht des Jugendamtes Erziehungsmaßregeln erforderlich, so hat es auch eine der nach § 7 zulässigen Erziehungsmaßnahmen in Vorschlag zu bringen.

Die Gründe für die Strafzumessung sind sowohl objektiver wie subjektiver Natur. Unter den subjektiven Strafzumessungsgründen spielt der Bericht der Jugendgerichtshilfe eine große Rolle. Es handelt sich hierbei um die Beweggründe und den Anreiz zur Tat, um den Zweck,

[9] zit. nach Haeckel S. 56.

[10] Franke zu § 31.

[11] so auch Lang D. Pol. A. 1926, S. 98; Baule DRZ a. a. O.; Bozi DRZ 1927 S. 291; Meyer Mon. Bl. GH. 1930 S. 35; Schmidt JW 1929 S. 7; Michel JW 1929, S. 467 ff. und fast sämtliche Schriftsteller.

[12] s. auch die AV des Pr. JMJN v. 1. 6. 1908 in JMBl. S. 237.

den der Täter verfolgt hat, um die Nachhaltigkeit des zur Tat aufgewandten Willens usw.

Darüber, wie die Zuziehung zu den Ermittlungen geschieht, entscheidet das Ermessen des die Ermittlung leitenden Staatsanwalts. Statthaft ist selbstverständlich auch, daß der die Ermittlung leitende Beamte neben dem Jugendamt noch andere Erkenntnisquellen benutzt. Im Interesse einer einheitlichen Sachbehandlung wird es aber liegen, wenn er in diesen Fällen das Jugendamt über die ihm auf diese Weise zugekommenen Nachrichten auf dem Laufenden hält.

Manche Staatsanwälte geben alle bei ihnen angezeigten Fälle, mit Ausnahme von wirklichen Lapalien, an die Jugendgerichtshilfe weiter in der Einsicht, daß nicht die Schwere des Straffalles entscheidend zu sein braucht für die Frage, ob erzieherische Maßnahmen geboten erscheinen. Manche erledigen mindestens alle Fahrlässigkeiten durch Verwarnungen oder Strafbefehl, ohne die Jugendgerichtshilfestellen zu benachrichtigen.

Die Ermittlungen, die Vorbereitung des Prozesses, bieten jedenfalls für die Jugendämter die geeignetste Möglichkeit der Mitarbeit im Sinne des § 22 RJWG. Ein guter Bericht ist auch die beste Grundlage für eine gerechte Beurteilung des Täters, für eine verständnisvolle und gerechte Entscheidung des Richters und hilft somit das Vertrauen der Bevölkerung zur Strafrechtspflege zu stärken.

§ 7. Die prozeßrechtliche Stellung der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung.

Vorbemerkung.

1. Die prozessuale Form der Eingliederung des Ermittlungsberichts der Jugendgerichtshilfe in die Hauptverhandlung.

Die Ergebnisse der Ermittlungen und Vorschläge der Jugendgerichtshilfe werden meist in Form eines schriftlichen Berichtes mitgeteilt[1]. Seinem Zweck nach soll der Bericht dem Richter die Wahrheitsfindung erleichtern und somit der Urteilsfindung dienlich gemacht werden.

Im Jugendgerichtsverfahren bleiben Berichte an die Staatsanwaltschaft oder den Jugendrichter in all den Fällen nach außen unzugänglich, in denen die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Jugendrichters das Verfahren einstellt (§ 32 Abs. I).

Ganz anders ist das Bild im Jugendgerichtsverfahren, wenn die öffentliche Klage erhoben und der Bericht durch die Staatsanwaltschaft oder unmittelbar von der Jugendgerichtshilfe an das Gericht gelangt ist.

Die Verfahrensgrundlagen für das Hauptverfahren werden ganz allgemein im § 18 JGG dahin bestimmt, daß auch hier, sofern nichts

[1] vgl. insbes. über die Bedeutung und Abfassung des Berichtes Haeckel S. 59 ff; Wehn ZBl. JR XVIII, 4 S. 93.

anderes im JGG bestimmt ist, die Vorschriften vom GVG und StPO zur Anwendung gelangen[2].

Damit der Bericht prozeßordnungsmäßig verwertet, d. h. der Urteilsfindung und Bemessung des Strafmaßes zu Grunde gelegt werden kann, muß er zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Die Mündlichkeit der Verhandlung und die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme sind Grundpfeiler unseres Strafverfahrens. Diese Grundsätze gelten auch für das Jugendgerichtsverfahren, da das Jugendgerichtsgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält. Nur auf dem „Inbegriff der Verhandlung" beruht gemäß § 261 StPO das Urteil[3]. Alles was nicht mündlich vorgetragen ist, darf mithin der Richter im Urteil nicht verwerten. Die rechtlichen Schwierigkeiten, die sich bei der Eingliederung der Berichte der Jugendgerichtshilfe ergeben, sollen gezeigt und ein Weg für eine prozessual zulässige Mitarbeit[4] der Jugendgerichtshilfe gefunden werden.

Die Preuß. Ausf. Verord. des JM. vom 21. III. 1928 über Behandlung von Auskünften und Zeugenaussagen der in der Jugendfürsorge tätigen Personen im Verfahren vor dem Vormundschafts- und Jugendgericht empfiehlt, dem Wunsch der Helfer, ihre Berichte und Aussagen nicht bekannt werden zu lassen, Rechnung zu tragen, soweit dies nach den Vorschriften der StPO und des JGG tunlich ist.

Da der Bericht der Jugendgerichtshilfe über die Persönlichkeit des Rechtsbrechers, das soziale Milieu und die bisherige Lebensführung, die beim Urteil und bei der Strafzumessung berücksichtigt werden soll, wertvollen Aufschluß gibt und somit teils ein Zeugnis, teils ein Gutachten enthält, muß er als Beweismittel i. S. des § 245 StPO angesprochen werden. Als Beweismittel ist die Jugendgerichtshilfe aber der im Interesse des Angeklagten getroffenen strengen gesetzlichen Regelung des Beweisverfahrens unterworfen. Die gesetzliche Regelung der Beweisaufnahme ist erfolgt in den §§ 244 ff StPO[5]. Sie bezieht sich auf die für die Entscheidung der Schuldfrage und die Ausmessung der Strafe bedeutungsvollen Tatsachen[6].

Die StPO kennt nur zwei Formen der Erörterung, nämlich: Verlesung und mündliche Äußerung im Rahmen der §§ 249, 250, 256 StPO. Dieser Strafprozeß ist auf der Grundlage der Tatstrafe aufgebaut und es ist schwierig, eine Einrichtung, die von der Täterstrafe beherrscht wird, darin aufzunehmen. Das zeigt sich vor allem bei der Verwertung der Berichte als Beweismittel in der Hauptverhandlung. Da es an einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift mangelt, versucht die Praxis auf verschiedene Art sie in das Strafverfahren einzugliedern.

[2] Für das Hauptverfahren §§ 226 ff StPO.

[3] Grünhut DZW 1928 S. 395; Engelhard Ztschr. d. f. gesamte Straf. Wissensch. 1929 S. 207.

[4] so Kramer in der 15. Sitzg. d. 32. Ausschuss. Prot. S. 10 und im ZBl. 1927 Nr. 9 S. 231; so auch Standpunkt der Vereinigg. auf d. Tagung v. 20. 4. 1929, Ber. i. ZBl. 1929 Nr. 3.

[5] vgl. RGSt 55/231; Meyer MonBl. 1929 S. 30.

[6] vgl. RGSt 44/299.

a) Die Verwertung der Berichte der JGH. durch Verlesung.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisführung ist im § 250 StPO gesetzlich festgelegt. Nach § 250 ist eine Person in der Hauptverhandlung als Zeuge zu vernehmen, wenn der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung dieser Person beruht. Danach ist die Verlesung von Schriftstücken im Strafprozeß sehr eingeschränkt. Von dieser grundsätzlichen Regelung im § 250 gibt es aber mancherlei Ausnahmen. Davon interessiert für die Frage, ob der Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden soll, der § 256 StPO. In der Hauptverhandlung ist das Gutachten grundsätzlich mündlich zu erstatten. Die gesetzliche Grundlage für eine Verlesung bilden die §§ 249, 250, 256 StPO.

Ist die Erklärung als Zeugnis oder Gutachten einer öffentlichen Behörde (§ 256) anzusprechen, so kommt eine Beweiserhebung durch Verlesung in Frage. Berichte des Jugendamtes[7], einer öffentlichen Behörde, wären demnach an sich verlesungsfähig[8]. Es fragt sich nur, ob nicht der Ausnahmesatz des § 256 gilt, und der Ermittlungsbericht nicht immer gleichzeitig ein Leumundszeugnis enthält. Dieses darf schlechthin nicht verlesen werden, auch wenn es von öffentlichen Behörden ausgestellt worden ist. Verboten ist nicht nur das Verlesen, sondern jedes im Erfolg dem Verlesen ähnlichen Bekanntgeben[9]. Das Reichsgericht hat in Auslegung des § 256 StPO in dem Urteil vom 23. 6. 1929 folgende Begriffsbestimmung des Leumunds gegeben[10]: „Unter Leumund ist nicht nur der gute oder schlechte Ruf zu verstehen, der einer Person nach einem in weiten Kreisen verbreiteten, auf ihr Verhalten und bestimmte Vorkommnisse gestützten Urteil zukommt, sondern auch die Einschätzung der Charakterveranlagung und sittlichen Eigenschaften durch einen größeren oder kleineren Personenkreis oder auch durch einzelne Personen, namentlich solche, die zur Abgabe eines darauf bezüglichen Urteils berufen sind." Hinsichtlich wesentlicher Teile wird also durch diese Definition die Verlesbarkeit der Ermittlungsberichte eingeschränkt, da sie zugleich ein Zeugnis über dessen Leumund im Sinne der angeführten Entscheidung des Reichsgerichts

[7] vgl. hierzu § 7 dieser Arbeit. Die Verlesung von Gutachten ist aber auch dann statthaft, wenn Äußerungen wiedergegeben werden, welche von anderen Personen der Behörde gegenüber getan worden sind (vgl. Loewe-Rosenberg StPO 1927 § 256 Anm. 1 b; RG IV v. 12. 4. 1889 G. Arch. 37/187.

[8] Für die Verlesung des Berichtes Leser in Mon. Krim. 1928 S. 29 ff; der gegen die bisherige „Art, geheimer Berichterstattung im Interesse energisch Front" macht. vgl. RGSt. 52/198, 57/324.

[9] RGSt 59/374; RG Recht 21 Nr. 1530; JW 52/516 I 4102/02 v. 8 Dez. 1902.

[10] s. Entsch. d. RGSt. 53/280 ff; RG Jur. Rundsch. 3 Nr. 97.

abgeben[11]. Handelt es sich nun um denjenigen Teil des Berichtes, der kein Leumundszeugnis darstellt, um eine objektive Schilderung des gesamten sozialen Milieus, in welchem der Angeklagte zur Zeit der Tat und vorher gelebt hat, so bestehen keinerlei prozessuale Bedenken gegen eine Verlesung[12]. Somit kann der Beweis über den Leumund einer Person nur durch mündliche Vernehmung von Zeugen erhoben werden[13]. Im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens sollte man aber den § 256 StPO dahin erweitern, daß auch Berichte der Jugendgerichtshilfe zu verlesen sind, und vielleicht eine entsprechende Bestimmung in das JGG aufnehmen.

Machen Angeklagter, Verteidiger oder Staatsanwalt aber Einwendungen oder bleiben wesentliche Punkte beweisbedürftig, so wird sich eine Vernehmung des Ermittlers als Zeuge oder Sachverständiger oder einer anderen Auskunftsperson als Zeugen nicht umgehen lassen. Deswegen empfiehlt sich die Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung[14].

b) Die Vernehmung des Helfers der JGH als sachverständiger Zeuge.

Es ist zweckmäßig, hier die Frage aufzuwerfen, ob der Angeklagte verlangen kann, daß der Gerichtshelfer als Zeuge vernommen werde. Der Angeklagte hat das Recht, einen Beweisantrag zu stellen, daß der Gerichtshelfer als Zeuge vernommen wird. Die Ablehnung dieses Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses. Ob der Richter daran vorbeikommen wird, den Helfer zu laden, ist sehr fraglich, und evtl. ist dringend anzuraten, dem Antrage zu entsprechen, vor allem, um den Angeklagten keinen Revisionsgrund zu geben.

Wird der Helfer in der Hauptverhandlung vernommen, so ist zweifelhaft, ob er als sachverständiger Zeuge (§ 85 StPO)[15] oder als Sachverständiger (§§ 72 ff) zu behandeln ist. Sachverständige Zeugen sind sachkundige Personen, die über die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen und Zustände vernommen werden sollen, zu deren Wahrnehmung besondere Sachkunde erforderlich ist. Sie sollen also Tatsachen bekunden, die sie selbst wahrgenommen haben. Wesentlich für den Begriff des Zeugen ist, daß es dem Richter auf die Tatsachenermittlungen und nicht auf die Schlußfolgerung ankommt[16].

[11] s. auch Tromp Referat über die Gerichtshilfe MJKV 1929/51; 4. Bd. Pfefferkorn S. 112; Cohn JW 1929/234; Krebs Arbeiterwohlfahrt 1928 S. 324; Meyer MonKrim. 1928/357 ff ist gegen jegliche Verlesung vom Standpunkt der Fürsorge aus. vgl. Starke JW 1929 S. 1443; Grünhut DZW 1928 S. 395 MJKV. 1929/8.

[12] RG 1/523.

[13] vgl. Loewe-Rosenberg a. a. O. Anm. 2 a zu § 256.

[14] Die Pflicht der Jugendgerichtshilfe, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, könnte aus der Bestimmung des § 23 JGG in Verb. mit § 3 Z. 5 RJWG gefolgert werden.

[15] so Grünhut DJW 1928/395.

[16] Graf zu Dohna S. 103 ff.

Der Bericht des Jugendamtes bekundet aber Tatsachen, die nicht nur vom Helfer selbst, sondern zum großen Teil von Dritten wahrgenommen sind und enthält Schlußfolgerungen, die nur auf Grund der besonderen Sachkunde der Helfer möglich sind. Neben der Bekundung des Wahrgenommenen gibt der Zeuge also ein Gutachten ab. Der Helfer übernimmt gleichsam die Rolle eines sozialpädagogischen Sachverständigen. Während der Zeuge nur ein Beweismittel ist und eigene Warhnehmungen bekundet, ist der Sachverständige zugleich Beweismittel und Gehilfe des Richters [17], der aus Tatsachen Schlüsse zieht. Dieses letztere trifft, wie dargelegt, bei dem Bericht des Helfers zu. Man wird deswegen den Bericht besser als Gutachten auffassen und demgemäß den Berichterstatter als Sachverständigen vernehmen und beeidigen. Diese Beeidigung genügt, wenn die Angaben des Sachverständigen als Zeugen einen wesentlichen Bestandteil seines Gutachtens bilden, andernfalls muß außerdem eine Beeidigung als Zeuge erfolgen.

Es fragt sich jedoch, ob der Jugendhelfer nicht gerade in dieser seiner Eigenschaft als Helfer die Aussage jedenfalls in gewissem Umfange verweigern kann. Einmal befürchtet nämlich die Jugendgerichtshilfe durch die rückhaltlose Offenheit, zu der sie ohne ein solches Verweigerungsrecht verpflichtet wäre, das Vertrauen zu verlieren. Zum andern glaubt sie, unter diesen Umständen Belästigungen und Angriffen unverständiger Personen ausgesetzt zu sein. Aus diesen Gründen befürworten einige Schriftsteller ein Zeugnisverweigerungsrecht des Jugendhelfers in analoger Anwendung des § 53 StPO [18] (21, 18). Die Jugendgerichtshilfe erhält ihre Auskunft meist auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen ihr und dem Rechtsbrecher. In der Mitteilung der anvertrauten Tatsachen an das Gericht könnte man einen Vertrauensbruch gegenüber dem Rechtsbrecher sehen. Einer derartigen Auffassung ist jedoch nicht zuzustimmen.

Genau wie die Staatsanwaltschaft (§ 160 II StPO) ist auch die Jugendgerichtshilfe verpflichtet, nicht nur die Umstände zu ermitteln, die zur Belastung des Beschuldigten dienen, sondern auch diejenigen, die den Beschuldigten entlasten und für ihre Berücksichtigung Sorge zu tragen. Die Jugendgerichtshilfe soll sich auch bewußt sein, daß sie nur im Hinblick auf den Richter arbeitet, der die Entscheidung fällt und die Verantwortung für diese Entscheidung trägt und nicht im Interesse des Jugendlichen. Was sie mitzuteilen hat, ist dem pädagogischen Gewissen des Helfers überlassen. Über die Fälle des § 139 StGB hinaus gibt es auch für die Jugendgerichtshilfe keine Anzeigepflicht. Gelangt die Jugendgerichtshilfe ungewollt, infolge des persönlichen

[17] Rich. Schmidt, Lehrb. d. deutsch. Zivilprozeßr. 2. Aufl. (1906) § 52; Binding, Grundr. § 81.

[18] z. B. Graf von Lanckeronski. Nr. 100 S. 19. Herz ZStW 1929, S. 234, ZBl. Febr. 1928 XIX. Jg. Nr. 110; Ausg. A S. 294; Kl. Thorbecke, Nötzel MJKV 1929 S. 77; Muthesius a. M. in MJKV 1929 S. 93 ff; Stupp 41. Jahrb. d. Gef. Gesellsch. f. d. Prov. Sachsen u. Anhalt.

Vertrauens, zur Kenntnis von einer strafbaren Handlung, so ist sie nicht rechtlich verpflichtet, sie anzuzeigen[19].

Die Jugendgerichtshilfe darf allerdings im Täter nicht den Glauben erwecken, daß sie nur seine Interessen fördern wolle, oder ihm etwas Falsches vorspiegeln, um ihm so zu einem Geständnis zu bringen. Der Rechtsbrecher soll wissen, daß der Helfer im Auftrage des Gerichts kommt und soll es trotzdem verstehen, das Vertrauen zu erobern. Er muß im Jugendlichen das Gefühl erwecken, daß die Strafe eine notwendige Folge seiner Tat, aber auch deren Sühne sei, und daß er nun ein neues Leben beginnen könne. Für den Erfolg und Wert der Jugendgerichtshilfe ist das Vorgehen des Ermittlungshelfers von größter Bedeutung. Der Jugendliche soll sein Vertrauen zum Helfer nicht auf dessen Hilfe, sondern auf dessen Gerechtigkeit setzen.

Lindenau[20] erwähnt die Gefahr, daß der Jugendliche sonst den Eindruck empfindet, als mache der Jugendgerichtshelfer mit ihm gegen die Staatsanwaltschaft und gegen das Gericht gemeinsame Sache. Und gerade beim Jugendlichen darf der Begriff von der Tragweite einer strafbaren Handlung, der Respekt vor der Hoheit und der Bedeutung des Gesetzes nicht schwinden.

Eine analoge Anwendung des § 53 StPO für den Helfer ist deswegen nicht zu befürchten; denn diese Bestimmung beruht auf dem Vertrauensverhältnis, das zwischen dem Angeschuldigten und dem Zeugen besteht. Hiervon kann bei dem Verhältnis zwischen dem Helfer und dem Jugendlichen aber keine Rede sein; denn wie oben dargelegt, ist dies kein reines Vertrauensverhältnis wie etwa das Verhältnis zum Geistlichen oder Verteidiger.

Auch im übrigen sind die persönlichen Interessen des Helfers bezüglich seiner Sicherheit wohl nicht schutzwürdig. Wer sich zur Mitarbeit als Helfer der sozialen Gerichtshilfe bereit erklärt, muß gewärtig sein, daß er auch bisweilen Unannehmlichkeiten seitens unverständiger Personen zu erwarten hat. Auch Richter und Staatsanwalt müssen mit der Möglichkeit eines Racheaktes rechnen. Ein solches Verweigerungsrecht des Helfers ist deswegen abzulehnen.

c) Formlose Vernehmung des Helfers der JGH.

Es wird die Ansicht vertreten, daß die Verlesung des Berichtes wie auch die Vernehmung des Helfers als eines sachverständigen Zeugen pädagogische Nachteile habe und unzweckmäßig sei. Die Praxis hilft sich nun auf verschiedene Weise.

Beim Jugendgericht Bielefeld erteilt man den Helfern formlos das Wort, ohne ihnen eine besondere Prozeßrolle zuzuteilen, in der Erwägung, „daß die Prozeßordnung zwar angibt, in welcher Form bestimmte Personen vernommen werden, aber nicht verbietet, darüber

[19] Recht u. Wirtschaft, 3. Jg. Januar 1914, v. Landsberg, Schweigepflicht u. Anzeigezwang bei der Jugendgerichtshilfe.

[20] DJZ Nr. 20 Okt. 1913 XVIII. Jg.

hinaus noch andere Personen formlos zu hören“[21]. Doch darf nicht alles deshalb als erlaubt gelten, weil es nicht ausdrücklich verboten ist. Es erscheint ungesetzlich und dem Geiste und den Grundsätzen des Strafgesetzes zu widersprechen[22]. Was der Helfer sagt, ist teils Zeugnis, teils Gutachten; wie Zeugen und Sachverständige zu vernehmen sind, schreibt zwingend die StPO vor. Eine formlose Vernehmung des Helfers würde auch den Angeklagten bei der Verteidigung stark beeinträchtigen. Einem Zeugen oder Sachverständigen gegenüber kann der Angeklagte nach der StPO Fragen stellen, dagegen nicht einem formlos gehörten Helfer. Ebenso kann er einen befangenen Sachverständigen ablehnen, einem nur formlos gehörten Helfer gegenüber hat er keinerlei Rechte. So bestehen große Bedenken gegen die Formlosigkeit des Verfahrens.

d) Die Verwertung des Berichts des JGH durch Vorhalt an den Angeklagten seitens des Vorsitzenden des Gerichts.

An anderen Gerichten werden schriftliche Berichte bevorzugt. Diese werden durch geeignete Fragestellung des Vorsitzenden bei der Vernehmung des Angeklagten und bei der Beweisaufnahme zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht, damit der Bericht bei der Urteilsfällung gemäß § 261 StPO berücksichtigt werden kann[23]. Nötzel hält ein solches Verfahren für zulässig und nicht ungesetzlich, die Polizeiberichte würden auch nicht anders verwertet.

Ein solches Verfahren liegt zwar im Interesse des persönlichen Schutzes des Helfers, wird aber dem Angeklagten in keiner Weise gerecht. Der Angeklagte hat das Recht, über die Gründe seiner Verurteilung vollständig unterrichtet zu werden. Werden ungünstige Aussagen gemacht, so kann er sich nicht dagegen wenden. Er ist in einer, von der StPO nicht gewollten Weise in seiner Verteidigung beeinträchtigt. Der Richter wird sich auf Grund des Berichtes ein bestimmtes Bild von dem Angeklagten machen und ihm daher in gewisser Weise voreingenommen gegenübertreten. Äußert der Angeklagte bei seiner persönlichen Vernehmung Tatsachen, die im Widerspruch zum Bericht stehen, so wird der Richter leicht geneigt sein, anzunehmen, daß der Angeklagte lüge und ihm infolgedessen befangen gegenüberstehen. Ein solches System der „geheimen Dossiers“ muß auf das schärfste bekämpft werden[24]. Der Angeklagte wird die ihm vorgehaltenen Feststellungen bestreiten. Um sicher zu gehen, kann der Richter ohne Ladung und Vernehmung von Zeugen nicht mehr durch-

[21] Bozi, Else, a. a. O. S. 56.

[22] so auch Radbruch JurRundsch. 1928, S. 189.

[23] Bozi, A. DZW 1929, S. 446; Lindenau DJZ 1913 S. 120. Lanckeronski a. a. O. S. 16—24, S. 36; Nötzel DRZ 1927 S. 125; DJZ 1926 S. 1333; Pfefferkorn S. 30; Krebs Zeitschr. f. Arbeiterwohlfahrt Bd. I.

[24] vgl. Loewe-Rosenberg a. a. O. § 256 StPO Anm. 1 b; Heinemann, a. a. O. S. 19; Stranz DJZ 11/412.

kommen. So wird das Verfahren unverhältnismäßig in die Länge gezogen.

Auch halte ich die Ansicht, daß dieses Verfahren den Schutz des Helfers gewährleistet, für irrig. Der Rechtsbrecher weiß, wer dem Richter die Tatsachen mitgeteilt hat, hat er sie doch nur dem Helfer erzählt. Durch dieses Verfahren ist also der Helfer nicht mehr geschützt als wenn sein Bericht verlesen oder als sachverständiger Zeuge vernommen wird. Auch Grünhut[25] hat darauf hingewiesen, daß ein solches Verfahren Verdacht und Mißtrauen in viel stärkerer Weise hervorriefen als eine offene Beweisaufnahme.

Will man den Helfer in der Hauptverhandlung nicht vernehmen, so kann dies, wie bereits auf S. 38 vorgeschlagen, nur in der Weise geschehen, daß man den § 256 StPO dahin erweitert, daß die Verlesung des Berichtes des Helfers zulässig ist.

2. Die aktenmäßige Behandlung des Berichts der Jugendgerichtshilfe.

Der Jugendgerichtshilfe ist daran gelegen, daß ihre Ermittlungsergebnisse und deren Quellen geheim gehalten werden. Durch rückhaltlose und wahrheitsgetreue Darlegung der Verhältnisse des Delinquenten, die meist recht ungünstig sind, zieht sie sich leicht Unannehmlichkeiten, Belästigungen, Angriffe seitens unverständiger Personen zu[26] oder das Vertrauensverhältnis zwischen Helfer und Rechtsbrecher wird durch das Bekanntwerden ihres Berichtes erschüttert. Eine Anzahl Schriftsteller fordern daher die Geheimhaltung der Berichte der Jugendgerichtshilfe im Interesse des Helfers.

Deswegen macht Nötzel[27] den Vorschlag, die Berichte zu den Handakten der Staatsanwaltschaft zu nehmen. Dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft sollte es in der Verhandlung überlassen bleiben, nach eigenem Dafürhalten und nach pflichtmäßigem Ermessen gemäß § 198 II StPO durch Fragen an den Angeklagten oder durch Beweisanträge den ihm wesentlich erscheinenden Teil des Berichts zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen, oder dem Vorsitzenden den Bericht zur Erörterung vorzulegen. Dieses Verfahren steht weder mit den Vorschriften der StPO noch mit den Aufgaben der Staatsanwaltschaft in Widerspruch, da es nach § 160 III StPO Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist, nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln[28].

Doch ist die Staatsanwaltschaft als Vertreterin der Anklage tatsächlich häufig einseitig eingestellt[29]. Auch entspricht dieses Verfahren nicht dem Geiste der StPO. Der Hinweis Nötzels auf die §§ 198

[25] DZW 28/396.

[26] vgl. Nötzel MJKV 1929 S. 70 ff; Pfefferkorn a. a. O. S. 86 ff.

[27] Mon. Bl. d. Deutsch. Reichsverband. f. Gerichtshilfe 1903 S. 3 ff u. DRZ 1928 S. 281 ff.

[28] Nötzel DRZ 1928, S. 282.

[29] vgl. Bozi. MSchKrimPsych. 28/660.

II und 199 StPO ist nicht gerechtfertig. Diese bezwecken, daß dem Gericht das erforderliche Material möglichst vollständig übermittelt wird. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, objektiv und vollständig die Tatsachen zu erforschen und die Täterpersönlichkeit zu erfassen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sie sich häufig der Jugendgerichtshilfe, die dann die Unterlagen bezüglich der persönlichen Seite der Straftat für die Urteilsfindung zu liefern hat. Somit gehören die Berichte der Jugendgerichtshilfe ihrer Zweckbestimmung entsprechend mit zu den Akten, die dem Gericht zugehen, wenn die Berichte oder Teile daraus zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden[30]. Würde die Staatsanwaltschaft den Ermittlungsbericht nicht zum Gegenstand der Hauptverhandlung machen, und würde er nur zur Information dienen, so könnte man höchstens von einer Staatsanwaltschaftshilfe und nicht von einer Gerichtshilfe sprechen[31].

Der Ermittlungsbericht der Jugendgerichtshilfe ist ohne Zweifel als Beweismittel i. S. des § 245 StPO aufzufassen und gehört als solches in die Gerichtsakten[32]. Gegen das von Nötzel vorgeschlagene Verfahren spricht auch der Umstand, daß der Richter bezüglich der Beurteilung der Täterpersönlichkeit ganz unvorbereitet in die Hauptverhandlung eintritt.

Wenn der Ermittlungsbericht der Jugendgerichtshilfe Bestandteil der Gerichtsakten geworden ist, unterliegt er der Einsicht durch die Verteidigung[33], selbst auf die Gefahr hin, daß der Angeklagte den Namen des Helfers, der den Bericht erstattet hat, erfährt, und dieser dadurch vielleicht Unannehmlichkeiten ausgesetzt ist[34].

Die in der Literatur vertretene Forderung, dem Verteidiger die Einsicht in den Ermittlerbericht zu verwehren[35], ist nach § 147 StPO als unzulässig abzulehnen, wenn, wie oben ausgeführt, der Bericht zu den Gerichtsakten (§ 199 StPO) gehört. Es verstößt gegen das Verteidigungsrecht des Beschuldigten, denn dadurch wird ihm die Möglichkeit genommen, sich die für eine wirksame Verteidigung erforderliche Kenntnis des Belastungsmaterials zu verschaffen[36].

Ein Einsehen der Akten erscheint erforderlich, um den Verteidiger in die Lage zu setzen, gegen etwa unberechtigte Behauptungen und Vorwürfe, im Interesse seines Auftraggebers, einen Gegenbeweis zu

[30] vgl. Cohn, Jugendwohlfahrt 1929 S. 233, Gerichtshilfe und Verteidigung.

[31] Grünhut MJKV 1929 S. 8.

[32] so fast die gesamte Literatur z. B. Neumann JW. 1929 S. 1444; Alsberg, Berlin. Anwaltsbl. S. 1929 Heft 4; Kleefisch JW 1928 S. 2969; Starke JW 1929 S. 1441.

[33] Braun-Friederici JW 1929 S. 992; Neumann, JW 1929 S. 1444.

[34] ZBl. f. R. 16. Jg. März 1925 Nr. 12.

[35] Auch auf dem 6. Jugendgerichtstag in Heidelberg vgl. den Bericht über die Tagung ZBl. R. J. 16. Jg. 7 S. 164 ff.

[36] Pfefferkorn a. a. O. S. 100 ff; Cohn, JW. 1928 Heft 4; Nötzel DRZ 28 S. 383.

führen. Dadurch können nicht nur Fehlerquellen ausgeschlossen, sondern vor allem Mißtrauen und Argwohn verhütet werden[37].

Mit Recht bemerkt Homberger[38], daß die Geheimhaltung dieser Berichte ungesetzlich und ein schweres Unrecht gegen Angeklagten und Verteidiger sei; auch bestehe Gefahr, daß selbst der objektivste Richter sich durch sie beeinflussen lasse, ohne daß Gewähr für ihre Richtigkeit gegeben sei[39].

Warum soll denn auch dem Verteidiger die Einsicht in den Ermittlungsbericht vorenthalten bleiben? Die Verteidigung liegt nicht nur im Interesse des Angeklagten, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit. Der Verteidiger ist ein Organ der Rechtspflege, und auch er hat die sittliche Pflicht, vor allem der Wahrheitsermittlung zu dienen. Wenn also Richter und Staatsanwalt die Persönlichkeit des Täters mehr berücksichtigen sollen, so gilt dasselbe auch für den Verteidiger. Auch von diesem Gesichtspunkte aus kann dem Verteidiger das Recht, den Bericht der Jugendgerichtshilfe einzusehen, nicht verweigert werden.

Auch wird die Aufgabe des Richters sehr erleichtert, wenn der Verteidiger über die Verhältnisse des Täters einwandfrei und zuverlässig unterrichtet ist. Der Verteidiger kann alsdann während der Hauptverhandlung diese oder jene Frage aufwerfen, die für die Beurteilung der Tat und der Persönlichkeit von Bedeutung ist. Daher ist es vom Standpunkt des Richters aus zu begrüßen, wenn der Verteidiger Kenntnis vom Bericht der Jugendgerichtshilfe hat.

An anderen Orten ist man dazu übergegangen, zwar nicht den Bericht, wohl aber den Namen des Helfers geheim zu halten. Man hat den Weg gewählt, daß nicht der Helfer, sondern die amtliche Stelle, die den Bericht erstattet oder die Organisation[40] die Unterzeichnung des Berichtes übernimmt, und in bedenklichen Fällen Fürsorger, Helfer und Aufsichtsperson überhaupt nicht namhaft macht[41], oder diese Berichterstatter nicht mit ihrem Namen unterzeichnen, sondern mit einem Zeichen, das nur dem Gericht und der Staatsanwaltschaft, nicht dem

[37] Grünhut DZW 28/394; Trompf JMKV 29/50, 51; Ein Versuch des RG, vertraulich überlassene Personalakten einer Behörde von der Akteneinsicht durch den Verteidiger auszuschließen (RGSt 42/291 ff) (1909) hat mit Recht allseitige entschiedene Ablehnung gefunden.

[38] Diskussionsrede auf d. Tagung in Frankfurt a. M. 4./5. 12. 1925. Schriften d. Frankf. Wohlfahrtsamtes XIII/40.

[39] vgl. ferner Saß DJZ 1928/1648; Eyk in Voss. Ztg. v. 1. 8. 29; Radbruch JurRundsch. 1928/189; Kleefisch JW 1928/29 u. 59; Starke JW 1929/1441.

[40] Das führt leicht zur Unsicherheit und Verschleierung der Quellen und der Berichte. Grünhut MJKV 1929/12.

[41] Zur notwendigen Aufklärung und Ergänzung des Berichtes ist der Name des Helfers aber für den Richter von Bedeutung. Zur Ermittlung der Tatsachen, worauf Gutachten und Urteil begründet werden, muß der Richter oft Auskunftspersonen als Zeugen vernehmen und dafür muß er auch die Namen der Auskunftspersonen wissen.

Verteidiger, bekannt ist[42]. Daß dieses Verfahren einen Schutz für den Helfer bedeutet, möchte ich bezweifeln, da es trotz alledem einem Angeklagten, der den Helfer zur Verantwortung ziehen möchte, nicht schwer fallen würde, dies zu erreichen. Im übrigen setzen sich Zeugen, Sachverständige oder Schöffen in Ausübung ihrer Amts- und Bürgerpflichten ebenso großen Unannehmlichkeiten aus[43]. Das ist also kein Gesichtspunkt, unter welchem die Geheimhaltung von Gerichtshilfenberichten gerechtfertig erscheinen könnte. Es ist daher zu fordern, daß der Bericht mit dem Namen des Helfers zu den Gerichtsakten genommen wird[44]. Dabei handelt es sich immer nur um denjenigen Teil der Gerichtshilfenarbeit, der die Ermittlungen der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten vor der Hauptverhandlung betrifft, also die Grundlagen für die Urteilsbildung liefert. Hinsichtlich der übrigen Tätigkeit der Gerichtshelfer z. B. in Gnaden- und Strafvollstreckungsangelegenheiten, herrscht kein Streit darüber, daß diese Auskünfte vertraulich zu behandeln sind.

Wir haben ein akusatorisches Verfahren, in welchem der Rechtsbrecher die Stellung eines selbständigen Prozeßsubjekts mit einem unbestreitbaren Verteidigungsrecht einnimmt[45]. Durch die Art der aktenmäßigen Behandlung des Berichtes dürfen die Interessen des Rechtsbrechers nicht beeinträchtigt werden und das Gericht hat alle gegen ihn geltend gemachten Tatsachen so vorzubringen, daß er dazu Stellung nehmen kann.

IV. Abschnitt.

Das rechtliche Wesen der Jugendgerichtshilfeorgane.

§ 8. Ist das Jugendamt in der Jugendgerichtshilfe Fürsorge- oder Rechtspflegeorgan?

Im § 1 RJWG wird neben dem privatrechtlichen Erziehungsanspruch des Kindes gegen die Eltern ein öffentlich-rechtlicher Erziehungsanspruch des Kindes gegen die Gemeinschaft, d. h. den Staat bzw. die vom Staat bestellten Pflichtenträger anerkannt. Der Staat übernimmt damit die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, „für die Erziehung jedes irgendwie in seiner Entwicklung geschädigten oder vernachlässigten Kindes einzutreten“[1]. Seine öffentliche Erziehungshilfe übt der Staat durch die JWbehörden, die JAe (§ 1 Abs. III, 2) aus.

[42] Braun-Friderici a. a. O. S. 991. Baule DRZ 1929 S. 416. Nötzel MGGE 1929 S. 8.

[43] Muthesius MJKV 1929 S. 39.

[44] Starke MJKV 1929 S. 115.

[45] vgl. Ullmann, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts (1893). S. 236; Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht (1899) S. 141 ff; v. Kries, a. a. O. S. 265.

[1] Polligkeit, Die programmatische Bedeutung von § 1 RJWG a. a. O. S. 155.

Somit findet auch die Jugendgerichtshilfe ihre Rechtsgrundlage im § 1 RJWG.

Da die Jugendämter gemäß § 8 RJWG als Einrichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu errichten sind, sind sie gemeindliche Behörden. Ihre Tätigkeit und Organisation hat sich im Rahmen der Gemeindeverfassungen zu bewegen. Sie sind in Übereinstimmung mit dem Beschluß des RG vom 18. II. 25[2] unmittelbar selbständige Träger von Rechten und Pflichten, da sie ihre Rechte und Pflichten lediglich aus dem RJWG und aus den Landesgesetzen herleiten.

Nach alledem sind die Jugendämter die Gemeindebehörden, welchen die Förderung der Jugend zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit durch Jugendpflege und Jugendfürsorge rechtlich obliegt.

Es fragt sich nun, ob das Jugendamt als Jugendgerichtshilfe, also bei Erfüllung der Aufgaben, die ihm durch das JGG zustehen, auch Fürsorge-Wohlfahrtsbehörde ist.

Die einen Schriftsteller sehen in der Gerichtshilfe ein Organ, welches den Täter unterstützen, ihm helfen, beistehen soll, damit er vor zu harten Strafen bewahrt werde. Diese rechnen die Gerichtshilfe zur Wohlfahrtspflege[3]. Nach anderer Ansicht[4] ist die Ermittlung der materiellen Wahrheit im Strafverfahren Zweck der Gerichtshilfe. Persönlichkeitsforschung, die die Gerichtshilfe anstellt, ist notwendige Voraussetzung für den Urteilsspruch und gehört zu den Belangen der Strafrechtspflege. Nach dieser Auffassung ist die Gerichtshilfentätigkeit Rechtspflege.

Um zu entscheiden, ob die Gerichtshilfe nun eine Angelegenheit der Fürsorge oder der Rechtspflege ist, muß der Aufgabenkreis der Rechtspflege und der der Fürsorge dargelegt werden.

Aufgabe der Rechtspflegetätigkeit ist es, Gerechtigkeit zu üben und die von der Gesellschaft geschaffene Rechts- und Staatsordnung sowie die dem Einzelnen von der Rechtsordnung zugestandenen Güter- und Lebensinteressen vor Angriffen und Verletzungen zu schützen[5]. Hauptmittel der Rechtspflege zur Erreichung und Erhaltung der Rechtssicherheit in der Gesellschaft sind Strafen und sichernde Maß-

[2] JRSpr. 2. Jg. Nr. 822.

[3] DRZ 1927/98. Nach Franke S. 78 ist die Jugendgerichtshilfe „die Jugendfürsorge, die in Unterstützung des Gerichtes an der straffälligen Jugend ausgeübt wird". Nach Häckel S. 7 „die Erziehungsfürsorge, die sich der strafrechtlich verfolgten Jugend im Verlauf des Strafverfahrens annimmt."

Noppel in Verh. d. 5. JgT. S. 40; Jakobi a. a. O. S. 57; Grünhut, Erziehung S. 290; Krebs, Arb. Wohlf. 1928 Heft 11; Bozi a. a. O. DZW 1 Nr. 9, S. 395; Noetzel, Rayner. Soz. Gerichtshilfe vom rechtspflegerischen Standpunkt aus in Jugend u. Volkswohl II, 3 S. 14.

[4] so Ullrich Ev. Wohlfahrtsdienst 1929 Heft 20 S. 9 ff. Kleefisch in JW 1928 S. 2859; Seyffarth Probleme d. Strafwesens S. 136; Hartung a. a. O. S. 50; Noetzel M. O. 1928/3; Pfefferkorn Gerichtshilfe, Berlin 1930/31.

[5] Jhering a. a. O. S. 44; v. Liszt, a. a. O. S. 4; Lang JW 1930/885.

nahmen[6]. Der Staat als Träger dieser Ordnung ist berechtigt und verpflichtet, bei einem Zuwiderhandeln strafend einzugreifen. Zweck der Strafe ist nach überwiegender Ansicht im Rechtsstaate nicht allein Vergeltung, sondern auch Abschreckung, Besserung und Erziehung des Rechtsbrechers[7]. Also wird auch die Erziehung ein Mittel der Rechtspflege zur Vorbeugung der Rückfälligkeit[8]. In der Erziehung des Besserungsfähigen liegt ein fürsorgerischer Einschlag. Es ist ein charakteristisches Merkmal der „modernen" Schule[9].

Doch müssen bei den Erwachsenen die Gesichtspunkte der Erziehung und Besserung wegen Alter und Selbständigkeit wohl hinter den anderen zurücktreten. Eine weitgehende Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse und eine individuelle Behandlung des Verbrechers führt zu einer Verweichlichung der Rechtspflege und somit zum Niedergang des Volkes. Der Jugendliche dagegen hat ein Recht auf und ein Bedürfnis nach Erziehung und muß Erziehung der vorherrschende Zweck der Strafe darstellen.

Hauptgrundsatz muß bei der Rechtspflegetätigkeit sein und bleiben, daß die Belange der Allgemeinheit, des Staates, denen des Einzelnen unter allen Umständen vorzugehen haben.

Ebenso wie die Rechtspflegetätigkeit ist auch die Fürsorgetätigkeit im Dienst der Allgemeinheit. Während die Rechtspflege vor allem den Schutz der Gesellschaft erstrebt, ist es Sache der Fürsorge, die Unterstützung, Hilfe und Sorge für den einzelnen Menschen als Glied der sozialen Gemeinschaft, da das Wohl der Gesamtheit auf dem Wohl der Einzelnen beruht. Die Forderung der Gerechtigkeit ist der Fürsorgetätigkeit grundsätzlich fremd. Sie richtet den Hilfsbedürftigen auch dann auf, wenn er seine Lage selbst verschuldet hat. Sie kennt in erster Linie den Dienst am einzelnen[10].

Trotz der Tatsache, daß beide, Rechtspflege wie Fürsorge, ein gemeinsames Ziel mit verschiedenen Mitteln verfolgen, bleiben Fürsorge und Strafrechtspflege wesensmäßig verschieden[11].

Soweit sich die Gerichtshilfe also im Rahmen des Strafverfahrens betätigt und Unterlagen für ein gerechtes Urteil schafft, gehört ihre Tätigkeit zur Rechtspflege. Sie bringt den fürsorgerischen Gedanken nicht in höherem Maße zum Ausdruck als dies bei der Entscheidung des Strafgerichts geschieht[12]. Sie läßt sich unbedingt von dem Grund-

[6] Sauer a. a. O. S. 74 ff. Oetker a. a. O. S. 9; Kleefisch JW 1928 S. 2957 ff.

[7] Ebermayer; DRZ 1930/134. Nohl, a. a. O. S. 3.

[8] vgl. Franke in ZK a. a. O.

[9] Tromp in MJKV 1929/41 ff. Im Entwurf zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch ist der erzieherische und fürsorgerische Moment noch viel ausgeprägter.

[10] Grünhut DZW 1928 S. 392 ff. Tromp DRZ 1929 S. 46 ff. Letzterer versteht unter Fürsorge die Aufgabe, die äußeren Lebensverhältnisse der Einzelnen ertragreicher zu gestalten.

[11] A. A. Muthesius MJKV 1929 S. 27; Gentz ZStW. 1929 S. 238 ff.

[12] vgl. Ullrich a. a. O. S. 10.

satz der Gerechtigkeit leiten, ohne Rücksicht darauf, ob die richterlichen Maßnahmen danach härter oder milder ausfallen. Sie hat nicht Dienst am Einzelnen zu leisten, die Interessen des Täters wahrzunehmen, sondern die der modernen Strafrechtspflege und ihre Arbeit ist von der Rücksicht auf das Gesamtwohl der Gemeinschaft, des Staates, gerichtet. Nach Ulrich[13] hilft die Jugendgerichtshilfe dem Gericht, indem sie dem Gericht zu einer gerechten Strafauffindung verhilft. Diese Ansicht ist annehmbar. Entsprechend muß die Gerichtshilfe als Hilfsorgan der Strafrechtspflege als eine Hilfe für das Gericht, als eine Rechtseinrichtung und ihre Tätigkeit als Rechtspflegetätigkeit angesehen werden.

Im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege und wegen der grundsätzlichen Verschiedenheit von Rechtspflege und Fürsorge, ist auch eine Vermischung beider Gebiete zu vermeiden. Die Erziehung des Rechtsbrechers zum nützlichen Gliede der Gesellschaft durch individuelle Behandlung und Fürsorge wird häufig mit dieser Jugendgerichtshilfetätigkeit verbunden. Man sieht in dieser Aufgabenverbindung eine Schwierigkeit. Man befürchtet eine Verfälschung der Ermittlungstätigkeit durch fürsorgerische Parteinahme für den Rechtsbrecher und eine Verunreinigung der reinen Fürsorge durch Preisgabe anvertrauter Dinge an das Gericht. Doch gehört diese fürsorgerische Arbeit nicht zur Gerichtshilfe im rechtlichen Sinne. Im Strafverfahren sind die Aufgaben, die dem Jugendamt auf Grund des JGG übertragen sind, getrennt von der ausübenden Fürsorge zu erledigen, zur Vermeidung von Konflikten und zur Wahrung der unser Strafverfahren beherrschenden Grundsätze[14].

Nimmt das Jugendamt die Rechte und Pflichten wahr, die ihm auf Grund des JGG in einem gegen einen Jugendlichen eingeleiteten Strafverfahren zustehen, so könnte man es als Gutachterbehörde auffassen, da der Ermittlungsbericht die Natur eines Gutachtens hat. Soweit das Jugendamt aber die Entscheidungen des Gerichts über Erziehungsmaßregeln ausführt oder von sich aus Erziehungsmaßnahmen anordnet, ist es Fürsorgebehörde, aber auch nicht als Jugendgerichtshilfe tätig.

[13] Ullrich a. a. O. S. 10.

[14] Tromp a. a. O.: Grünhut DZW 1928 S. 396; Grohmann Mon. Krim. 1927 S. 95; Kleefisch a. a. O. S. 2960; Stracke JW 1929 S. 1441 u. in MJKV 1929 S. 70; Buerscheiper DRZ 1930 S. 308. A. A. die Vertreter der Wohlfahrtspflege z. B. Muthesius in MJKV 1929 S. 27 ff; Freudenthal MJKV 1929 S. 73; Krebs MJKV 1929 S. 105; Mollenhauer ZBl JR. 1929 S. 25 befürchtet, daß durch die Trennung kein umfassendes und wahres Bild des Täters gegeben werden kann, und daß darum die erzieherischen Gesichtspunkte der modernen Strafrechtspflege Schaden erleiden und nicht voll wirksam werden.

Friedländer MJKV 1929 S. 108 „Erziehungsfürsorge duldet keinen willkürlichen Wechsel des Helfers."

Häckel S. 47; Sommer Fürsorge und Strafrecht, a. a. O.

Schlußbetrachtung.

Die Anerkennung der staatlichen Gemeinschaft, der Volksgemeinschaft, als oberster Wert im heutigen nationalsozialistischen Staat wird dazu führen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit von der Gemeinschaft und nicht vom Individuum aus zu bestimmen. Wenn somit heute der Zweck der Strafe im Rechtsschutz der Allgemeinheit und der Strafe ihr Übelscharakter als Vergeltung für Willensschuld zurückgewonnen wird[1], so muß sich auch die Auffassung über die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und das Wesen der Gerichtshilfe und der Inhalt ihrer Tätigkeit ändern.

Folge des generalpräventiven Zwecks der Strafe war die Abschaffung der sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene, die sich vielerorts im Verwaltungswege gebildet hatte.

Gegenüber dem jugendlichen Rechtsbrecher verlieren die Strafzwecke der Vergeltung, Abschreckung, Unschädlichmachung und dergl. ihre Berechtigung. Wegen des geringeren Reifegrades ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung sind sie nicht nur der Gefahr des Abgleitens mehr als Erwachsene ausgesetzt, sondern sind auch infolge ihrer größeren Bildungsfähigkeit leichter aufzurichten. Deshalb müssen Urteil, Strafe und Erziehungsmaßregeln der Versuch bleiben, den Jugendlichen zu bessern. Gerade der Nationalsozialismus wird versuchen, die Jugend zum Nutzen des Volksganzen, im Interesse des Staates, heranzuziehen, so daß der erzieherische Zweck der Strafe bei Jugendlichen auch heute nicht aufgegeben wird[2 3]. Das ist nicht nur eine Pflicht der Gerechtigkeit, sondern auch eine vaterländische Pflicht von höchster Bedeutung[4]. Da folglich der Nationalsozialismus bei Jugendlichen den erzieherischen Zweck der Strafe in den Vordergrund stellt, sind grundsätzlich Neuerungen auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts nicht zu erwarten. Somit wird auch die Einrichtung, die dem Jugendrichter die erzieherische Auswertung der Strafe erleichtert, die Jugendgerichtshilfe, bestehen bleiben.

[1] v. Gemmingen a. a. O. S. 26.

[2] „Da der Jugendliche eine andere innere Einstellung zur Tat als der Erwachsene hat, muß die Strafe nicht allein eine Vergeltungs-, sondern auch eine Erziehungsmaßnahme darstellen." Goldmann „Der Jugend ihr Recht!" Das junge Deutschland XXVII, S. 206.

[3] Asoziale und unerziehbare Jugendliche müßten durch ein Bewahrungsgesetz erfaßt werden.

[4] Statt des persönlichen Rechts jedes Kindes auf Erziehung i. S. des § 1 RJWG wird allerdings der natsoz. Staat das Recht des Staates auf Erziehung der Jugend statuieren müssen; nicht im Sinne einer Staatserziehung der Jugend, sondern der staatlichen Verantwortung, Oberaufsicht und Oberleitung der Jugenderziehung. vgl. dazu Polligkeit über Das Recht des Kindes auf Erziehung a. a. O. S. 74 ff; Wegener a. a. O. S. 12. „Der Staat hat ein Recht darauf, daß jedes Kind zur gesellschaftlichen Tüchtigkeit erzogen wird."

Literaturverzeichnis.

Allfeld: Das Strafverfahren gegen Jugendliche, in: „Der Gerichtssaal", Bd. 89.

Almenröder: Die Jugendgerichtshilfe als Vorbild der Gerichtshilfe für Erwachsene. Schriften des Frankfurter Wohlfahrtsamtes 1926, XIII, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft 1909, S. 575.

— — Das Jugendgericht in Frankfurt a. M.

Aschrott: Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform. Berlin, Liebmann 1892.

Alsberg? Die soziale Gerichtshilfe Breslau, Evgl. Zentralstelle, 1924.

Altmann: Die soziale Gerichtshilfe, Berliner Anwaltsblatt, Jg. 1929, Heft 4.

Appelius: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Berlin, Guttentag 1892. Bericht der von der Internationalen Vereinigung (Gruppe Deutsch. Reich) gewählten Kommission.

Baernreither: Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Leipzig 1905. Duncker u. Humblat.

Bäumer-Hartmann-Becker: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt auf Grund amtlichen Materials, hrsg. Berlin Herbig 1923.

Baule: Die soziale Gerichtshilfe in der Praxis. Deutsche Richterzeitung (DRZ) 1929, S. 415 ff.

Behrend: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt mit den einschlägigen Bestimmungen des Reichs und Preußens, München, Müller 1925.

Berent: Die Organisation der sozialen Gerichtshilfe. Deutsche Zeitschr. f. Wohlfahrtspflege (DZW) 1929. S. 595 ff.

Begründung zu dem Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes Nr. 5171 der Drucksachen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920/22.

Birkmeyer: Deutsches Strafprozeßrecht. 1899.

Blumenthal: Was können wir von Amerika bei der Behandlung unserer verwahrlosten und verbrecherischen Jugend lernen? Berlin, Vahlen, 1909.

Böhme-Mende: Jugendfürsorgevereine im Deutschen Reich. Hsg. Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin 1919.

Böhmert: Diskussionsvortrag auf der Tagung der internationalen kriminalistischen Vereinigung (JKV) 22. bis 25. Mai 1929 in Breslau, in Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (MJKV) 1929, S. 99 ff. NF. 4. Bd.

Bondy: Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug, Mannheim 1926.
Soziale Gerichtshilfe, Heft 20 des evgl. Wohlfahrtsdienstes, 1929.

Bozi, Alfred: Soziale Gerichtshilfe. Soziale Praxis 1922, S. 633 ff.

— — Soziale Gerichtshilfe. Monatsschr. f. Krim. Psychologie u. Strafrechtsreform (Mon. Krim) 13. Jg. S. 273.

— — Soziale Gerichtshilfe (DZW 1925 S. 455 ff).

— — Die organisatorische Entwicklung der Gerichtshilfe (DRZ) 1927 S. 291 ff.

— — Über Sinn und Gestaltung der sozialen Gerichtshilfe. Mitteilungen des Preuß. Richtervereins, Jg. 1927 (Vortrag).

— — Arbeitsgemeinschaft Deutscher Gerichtshilfestellen. Monatsblätter d. Deutsch. Reichsverbandes f. Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge (MonBl. Gerichtsh.) Jg. 1927 Heft 3.

— — Die soziale Gerichtshilfe als Rechtseinrichtung Mon. Krim. 1928, Heft 11, S. 658 ff. in JurRundsch. d. Köln. Zeitg. v. 31. 12. 1928.
Bozi, Else: Gerichtshilfe für Erwachsene, Schriften der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht. Stuttgart 1925.
Braun, Friderici: Die Organisation der Gerichtshilfe und die Behandlung der Gerichtshilfeberichte. Jur. Wochenschr. (JW) 1929. S. 991 f.
Brückmann: Jugendstrafrecht und soziale Gerichtshilfe. Zeitschr. f. d. Heimatwesen Nr. 9, 1930, S. 132.
Bringsch: Über Gerichtshilfe auf der Delegiertenversammlung des Preußischen Richtervereins in Kiel 8./9. 10. 1927. Bericht s. DJZ 1927 S. 1464 zur Frage der Gerichtshilfeorganisation. Aus den Mitteilungen d. Preuß. Richtervereins 1926 S. 151.
Buerschaper: Justiz- und soziale Gerichtshilfe. DRZ 1929, S. 295 f.
— — Diskussionsvortrag auf der Tagung der JKV in Breslau in MJKV. 1929. S. 104 f, NF. IV. Bd.
— — Soziale Strafrechtspflege 1929. Leipzig, Verlag F.C.W. Vogel.
— — Soziale Gerichtshilfe DRZ. 1930, S. 89 f.
— — Soziale Gerichtshilfe DRZ. 1930, S. 308 f.
Cohn: Gerichtshilfe und Verteidigung. JW 1929. S. 232.
— — Die Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Jugendhilfe in den Jugendämterrn. Bl. Herbig 1926.
Clostermann: Praktische Jugendgerichtshilfe. Eine Einführung, Freiburg i. Breisgau. Caritasverlag 1926.
Daude: Über Gerichtshilfe. Referat auf der Delegiertenversammlung des Preußischen Richtervereins in Kiel. Bericht s. DJZ. 1927 S. 1464.
Deschauer: Die Bedeutung der Gerichtshilfe für die richterliche Rechtsfindung. Frankf. WohlfahrtsBlätt. 1929.
— — Die erzieherische Beeinflussung straffälliger Jugendlicher. Referate der Tagg. d. Vereinig. für JG und Jugendgerichtshilfe am 11./12. 6. 1926 zu Göttingen. Berlin, Herbig 1927.
Drewes-Sandré: Jugendwohlfahrtsgesetz und Jugendgerichtsgesetz. Guttentag 1924.
Duensing, Frieda: Ein Buch der Erinnerung, Tagebuch, Briefe und Arbeiten mit Beiträgen von Ricarda Huch, Maria Baum, Ludwig Curtius, Anton Erkelenz. 3. Aufl. Berlin, Herbig 1926.
Ebermayer: Gegenwärtiger Stand und Zukunft der Strafrechtsreform. DRZ. 1930. S. 134.
Engelmann: Gerichtshilfe für Erwachsene. Caritas 1926. Heft 4.
— — Die Ausübung der Jugendgerichtshilfe nach dem Jugendgerichtsgesetz 1933.
— — Das Jugendgerichtsgesetz. Freiburg i. Br. Caritasverlag 1923.
Erich: Der Entwurf eines A. D. St. G. B. und die Gerichtshilfe. DRZ. 1930, S. 90 ff.
Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes nebst Begründung.
Erkens: Entwicklung und Aufgabengebiete der deutschen Frauenpolizei, DZW. 1928, S. 398 ff.
Eyck: Geheime Dossiers. Vossische Zeitung vom 11. 8. 1928.
Felisch: Jugendwohlfahrt 1929. S. 2692.
Festschrift: Franz von Liszt 60. Geburtstag. Berlin 1911.
Franke, H.: Das Jugendgerichtsgesetz, erläut. 2. Aufl. Berlin, Müller 1926.
— — Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung, Berlin, Herbig 1926.
— — Soziale und politische Einstellung in der Jugendwohlfahrt. Z. K. XXX 3 S. 190.

— — Der Sinn der Strafe. Gerichtshilfe für Erwachsene. 41. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft f. d. Prov. Sachsen u. Anhalt. 1925.
Freudenthal: Diskussionsvortrag auf der Tagung der JKV in Breslau in MJKV. 1929, S. 72 ff. NF. IV. Bd.
— — Juristische Zeitung 1908. Nr. 3. Spalte 157 ff. „Das Jugendgericht in Frankfurt", Berlin, Springer 1912.
Friedländer: Diskussionsvortrag auf der Tagung der JKV in Breslau in MJKV 1929, S. 1907 HF. IV. Bd.
Friedberg-Polligkeit: Kommentar zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Berlin 1923 (Heymann).
Gemmingen, von: Strafrecht im Geiste Adolf Hitlers. Heidelberg 1933, Karl Winters Universitätsbuchhandlung.
Gentz: Aufgaben und Aufbau der Gerichtshilfe. Zeitschr. d. d. gesamte Strafr. Wissensch. (DStW) 1929, Bd. 50, S. 235 ff.
Grohmann: Zur Frage der sozialen Gerichtshilfe. Mon. Krim. 1927 S. 95.
— — Zum Aufgabenkreis der Gerichtshilfe. Mon. Bl. Gerichtsh. 1928, Heft 3.
Gröschner: Die Frankfurter Gerichtshilfe. Mon. Bl. Gerichtsh. 1927 Heft 11/12. S. 201 ff.
Grundsätze und Winke für die Jugendgerichtshilfe, 13. umgearb. Aufl. Berlin Herbig 1926.
Grünhut: Strafprozessuale Fragen der sozialen Gerichtshilfe unter Verwertung der Erfahrungen der Jugendgerichtshilfe DZW. 1928, S. 312 ff.
— — Referat über die Gerichtshilfe auf der Tagung der JKV. vom 22.—25. Mai 1929 in Breslau, in MJKV. S. 3 ff.
Gutfleisch: Strafvollzug und Erziehung. Freiburg i. Br. 1926.
Häckel: Jugendgerichtshilfe. Berlin 1927.
— — Die Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Jugendhilfe in den Jugendämtern. Berlin, Herbig 1926.
Hagemann: Bericht über die Tagung der Internationalen krim. Vereinigung, in DJZ 1929. S. 842.
Hammerschlag: Die Erziehungsmaßregeln im Jugendgerichtsgesetz. Breslau 1927.
Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften JGH. S. 765. Berlin u. Leipzig 1933.
Hartmann-van Dühren: Vortermine in Jugendstrafsachen. ZBlJR XVIII, 8, S. 200.
Hartung: Gerichtshilfe. Vossische Zeitung. Beilage „Recht und Leben" v. 11. II. 1926.
— — Mit welchen Hauptzielen wird die Reform des Strafverfahrens in Angriff zu nehmen sein? Jur. Rundschau 1928 Nr. 18.
— — Soziale Gerichtshilfe. Entwicklungslinien und Probleme. ZStW. 1929, Bd. 50, S. 208 ff.
Hatschek: Lehrbuch des Deutschen und Preußischen Verwaltungsrechts. 3./4. Aufl. 1924.
Hellwig: Das Jugendgerichtsgesetz, erläutert. Mannheim, Bensheimer 1925.
Heimberger: Vorbildung und Berufslaufbahn der Organe der Strafrechtspflege. Verhandlungen des 35. Deutsch. Juristentages. S. 205 ff.
Heinemann: „Die rechtliche Stellung des Angeklagten". 1906.
von Hentig: Die Strafe. Stuttgart-Berlin 1932.
Hertz: Die Gerichtshilfe für Erwachsene. ZStW. 1929. Bd. 50 S. 230 ff.
— — Diskussionsvortrag auf der Tagung der JKV in Breslau, in MJKV 1929 S. 85 ff. NF. IV. Bd.
— — Vorschläge zum künftigen Jugendstrafrecht. Berlin, Zillersen 1928.

v. Hippel: Der Sinn der Strafe. Monatsblätter des Deutsch. Reichsverbandes f. Gerichtshilfe 1926. Heft 8.
Herrmann, W.: Das hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand. 2. Aufl. Mannheim, Bensheimer 1926.
Hoffmann: Vortrag „Reifezeit und Pubertät" ZBl. 1927 Nr. 2 S. 77.
Hübner: Die Gerichtshilfeberichte. DRZ. 1929 S. 12.
Kaatz: Die erfolgreiche Einrichtung der Gerichtshilfe in dem ganzen Landgerichtsbezirk. Mon. Bl. Gerichtsh. 1928 Heft 1/2.
Jahrbuch 41. der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt. Halle, Selbstverlag.
Jakobi: Gerichtshilfe für Erwachsene. 41. Jahrb. d. Gefängnisges. f. d. Prov. Sachsen u. Anhalt. 1925.
v. Jhering: Der Zweck im Recht. Leipzig 1893.
Junker: Einsicht in die Berichte der Jugendgerichtshilfe und der Jugendfürsorgevereinigungen. ZBlJK XVI, Jg. März 1925. 1925.
Kiesel: Recht und Fürsorge in der Gerichtshilfe. Grenzen der Entwicklung. DZW 1926 S. 132 ff.
Kiesow: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz. Mannheim 1925.
Kleefisch: Die Gerichtshilfe. JW. 1928, S. 2957 ff.
Kleeberg: Die praktische Durchführung der Gerichtshilfe für Erwachsene. Schriften des Frankfurter Wohlfahrtsamts. 1926, XIII.
Klumker, Chr. J.: Der Erziehungsgedanke im KJWG, Widmungen des Fürsorgeseminars der Universität Frankfurt a. M. Nr. 4 (1927).
Kobrak: Zum Streit um die soziale Gerichtshilfe. Dtsch. Ztschr. f. Wohlfahrtspflege 1928. Heft 3.
Krebs: Straffälligenfürsorge. Das kl. Lehrbuch, herausg. vom Hauptausschuß der Arbeiterwohlfahrt.
— — Soziale Gerichtshilfe, soziale Rechtshilfe. Arbeiterwohlfahrt 1928 Heft 11.
— — Diskussionsvortrag auf der Tagung der JKV in Breslau, MJKV. 1929 S. 105 NF. IV. Bd.
v. Lanckeranski, Dr.: „Die Bedeutung der sozialen Gerichtshilfe vom Standpunkt der Rechtspflege.
Landsberg: Schweigepflicht und Anzeigezwang bei der Jugendgerichtshilfe. Recht u. Wirtschaft. 3. Jg. Januar 1914, Hesmann, Berlin.
Lang: Soziale Gerichtshilfe und Polizei. Deutsches Polizeiarchiv (D. Zol. A.) 1926. S. 98.
— — Strafrechtspflege in Vergangenheit und Zukunft. JW. 1930 S. 882 f.
Laut: Deutsches Jugendrecht. München-Gladbach 1927.
Leser: Welche Bedeutung haben die Berichte der sozialen Gerichtshilfe für die Urteilsfindung? Mon. Krim. psych. 1928 Heft 1.
Levi: Ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Organe der Jugendfürsorge? ZBl. 1927/28. S. 235.
Lindenau: DJZ. Nr. 20. Ok. 1913. XVIII. Jg.
Lindsey: Die Aufgabe des Jugendgerichts Heilbronn, Salzer 1909.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 23. Aufl.
— — Der Zweckgedanke im Strafrecht. 1882.
v. Liszt, Elsa: 10 Jahre Jugendgerichtsarbeit.
Löhr-Suchaenek: Die Jugendgerichtshilfe und ihre praktische Arbeit. Wien 1930.
Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 1929.
Maier: Soll man die Berichte der sozialen Gerichtshilfe verlesen? Mon. Krim. 1928. Heft 6.

Marcuse: Diskussionsvortrag auf der Tagung der JKV in Breslau in MJKV. 1929 S. 75 f NF. IV. Bd.

Meyer, Charlotte: Entwicklung und Probleme der Berliner Sozialen Gerichtshilfe. Berliner Wohlfahrtsblatt. 5. Jg. Nr. 24.

— — Die Bedeutung der sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene. Mon. Krim. 1926. Heft 5/6.

— — Aus der Praxis der sozialen Gerichtshilfe (ZStW) 1929 S. 208 ff.

Meyer, Karl: Was erwartet der Richter vom Gerichtshilfebericht? Mon. Bl. Gerichtsh. 1930 S. 35 ff.

Michel: Bezirksfürsorgeverbände und Gerichtshilfe. Zeitschr. f. d. Heimatwesen (ZHW) 1927 S. 624 f.

Mitteilungen der JKV (Breslauer Tagung).

Michel: Stand der Gerichtshilfe für Erwachsene. Soziale Praxis u. Arch. für Wohlfahrtspflege 1929. S. 467 ff. S. 499 ff. (SPW).

Mollenhauer: Die Stellung des Helfers und Verwertung der Berichte der Gerichtshilfe. Zentr. Bl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt 1929 Nr. 2 S. 63 ff.

Mittermaier: Grundsätzliches über das Verhältnis von Strafe und Fürsorge. Mon. Bl. d. dtsch. Reichsverbandes f. GH. 1929 Heft 10/11.

Müller: Über die Unterschiede von Gefängnisfürsorge, Straffälligenpflege und Gerichtshilfe, Mon. Krim. 20. Jg. Heft 10, S. 597 ff.

Muthesius: Referat über die Gerichtshilfe auf der Tagung der JKV in Breslau, in MJKV 1929 S. 26 ff.

Nachrichtendienst VII, 2, S. 35. Rechtliche Bedeutung der Überlassung und Übertragung von Geschäften nach RJWG.

Neumann: Diskussionsvortrag auf der Tagung der JKV in Breslau in MJKV 1929, S. 96 ff, NF. IV. Bd.

— — Soziale Gerichtshilfe und Tatsachenfeststellung, Erwachsenenhilfe JW. 1929, S. 1443 ff.

Nohl: Der Sinn der Strafe. JW. 1927. Leipzig.

Noetzel: Gerichtshilfe. Mon. Bl. Gerichtsh. 1926 H. 1.

Notzel: Gerichtshilfe DJZ 1926 S. 1393.

— — Gerichtshilfe und Preußischer Richterverein. Mon. Bl. Gerichtsh. 1927, Heft 11/12.

— — Über Gerichtshilfe, Erreichtes und Erstrebtes. DRZ 1927 S. 129.

— — Die aktenmäßige Behandlung der Gerichtshelferberichte. DRZ 1928 S. 281 ff.

— — Die Gerichtshilfe an der Jahreswende 1928/29. Mon. Bl. Gerichtsh. 1929 Heft 1/2 S. 3 ff.

— — Über die gegenwärtige Lage der Gerichtshilfebewegung. Mon. Bl. Gerichtsh. 1929 Heft 12 S. 170 ff.

— — Diskussionsvortrag über die Gerichtshilfe auf der Tagung der JKV in Breslau, in MJKV 1929 S. 77 ff, NF. IV. Bd.

Noppel: ZBL. XIV 1922/23 12, S. 267. „Die Tätigkeit des Jugendhelfers in der Hauptverhandlung".

Oetker: Strafe und Lohn. Würzburg 1907.

Pfefferkorn: Die Gerichtshilfe. Verlag Karl Heymann, Berlin 1930.

Pfeifer: Gerichtshilfe. DPolA. 1926 S. 417.

Polligkeit, W.-P. Blumenthal: Pr. Ausf. Gesetz zum JWG nebst der Reichverordnug vom 14. II. 24. Ergänzungsband zu Friedeberg-Polligkeit, Kommentar zum JWG. Berlin, Heymann 1925.

Radbruch: Strafrechtsreform und Strafprozeßreform JurRundsch. 1928 S. 189.

— — Diskussionsvortrag über die Gerichtshilfe auf der Tagung der JKV in Breslau, in MJKV in Breslau, 1929 S. 62 ff NF. IV. Bd.

Rosenberg: Strafprozeßordnung. XVIII. Auflage.

Ruscheweyh: Die Entwicklung des Deutschen Jugendgerichts. Weimar 1918. Dietsch und Brückner.

Rosenfeld: Über Gerichtshilfe, siehe Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentages (Salzburg) 1929. 3 d II. S. 646.

— — Der Reichsstrafprozeß, Berlin 1912.

Saß: Zur Gerichtshilfenfrage DJZ 1928 S. 1648 f.

Sauer: Grundlagen des Strafrechts. 1921.

Salomon: Soziale Diagnose. Berlin, Heymann 1926.

Schmidt: Die preußische Justizverwaltung beim Jahreswechsel 1928/29. JW 1929 S. 6 ff.

— — Lehrbuch des deutschen Zivilprozesses. 2. Aufl. 1906.

Seyffarth: Probleme des Strafwesens.

Sommer: Die Fürsorge im Strafrecht. Berlin 1925.

Schott: Die Amtsverschwiegenheit in der Jugendwohlfahrt. Badische Wohlf. Blätt. 1927 S. 97 ff.

Starke: Soziale Gerichtshilfe und Tatsachenfeststellung, Erwachsenenhilfe JW 1929 S. 1483 f.

— — Diskussionsvortrag über die Gerichtshilfe auf der Tagung der JKV in Breslau, in MJKV 1929, S. 68 ff, NF. IV. Bd.

Steinweg: ZBl. f. XV. S. 177 ff.

Tromp: Dürfen Gerichtshelfer kommunalisiert werden? DRZ 1927 S. 46 f.

— — Die Bedeutung der Gerichtshilfe für Recht und Gericht. Gerichtshilfe für Erwachsene, 41. Jahrb. d. Gef. ges. f. d. Prov. Sachsen u. Anhalt 1925.

— — Referat über die Gerichtshilfe auf der Tagung der JKV in Breslau in MJKV 1929, S. 41 ff. NF. IV. Bd.

Ullmann: Lehrhuch des deutschen Strafprozeßrechts 1893.

Ullrich: Das Wesen der Gerichtshilfe.

— — Soziale Gerichtshilfe. Heft 20 des evang. Wohlfahrtsdienstes 1929. Berlin 1929.

Verhandlungen des 1.—6. Deutschen Jugendgerichtstages 1., 2., 3. Leipzig. Teubner 1909, 1911, 1913. 4. Berlin, Zillessen 1918. 5, 6 Berlin, Springer 1922, 1924.

Vorschläge der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe (Fachausschuß für Gerichtshilfe) zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch. Ztsch. f. d. gesamte Strafwissenschaft. Bd. 51, S. 244 ff.

Webler, Heinrich: Wider das Jugendgericht.

Wegener: Diskussionsvortrag über die Gerichtshilfe auf der Tagung der JKV in Breslau in MJKV 1929 S. 91 f. IV. Bd.

Wegner: Jugendrecht, Berlin 1929.

Wehn: Papier und Tinte in der Jugendfürsorge. ZBL JK. XVIII, 4 S. 93.

Lebenslauf.

Am 8. November 1909 bin ich in Recklinghausen O 6 als Tochter des Gutsbesitzers August Ehling und seiner Ehefrau Maria geb. Schulte-Strathaus geboren. Nach 4 Volksschuljahren kam ich in das Pensionat der Ursulinen nach Haste bei Osnabrück und machte daselbst nach 6 Jahren das Einjährige, nach 3 weiteren Jahren am Oberlyzeum in Recklinghausen das Abitur. Ich studierte dann Rechtswissenschaft und zwar die ersten 4 Semester in Bonn, München, Freiburg, Berlin, anschließend in Münster. Am 19. Febr. 1933 bestand ich die Diplomprüfung für Sozialpolitik mit dem Prädikat „sehr gut", die mündliche Doktorprüfung am 18. Februar 1935 mit dem Prädikat „gut".